**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** 123 (1955)

**Heft:** 28

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 23.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# schweizerische kirchenzeitung

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 14. JULI 1955 VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN 123. JAHRGANG NR. 28


## Die sittliche Bewertung des Films

*In Dublin fand vom 3. bis 7. Juli 1955 eine internationale Tagung für Filmstudien statt, die sich in Fortsetzung der letztjährigen Kölner Tagung mit der sittlichen Bewertung des Films befaßte. Im Auftrag des Papstes richtete Mgr. Angelo Dell'Acqua, Substitut des Staatssekretariates, ein Schreiben an den Präsidenten der Tagung. Das Dokument ist Ausdruck der Sorge der Kirche um das Schicksal der Seelen, auf die der Film nur zu oft einen verderblichen Einfluß ausübt. Der Pflicht der Kirche, über die Reinheit der Sitten zu wachen, entspricht auf seiten der Gläubigen die Pflicht, ihren Weisungen auch im Bereich des Films sich zu fügen. Ja, mehr als das, es stellt eine unter den vielen Aufgaben des modernen Laienapostolates dar, das moralische Urteil der Massen in Sachen des Films unter der Führung der Kirche formen und beeinflussen zu helfen. Führung durch die Kirche auf diesem Sektor hat nichts zu tun mit geistiger Bevormundung, wie zuweilen behauptet wird, sie ermöglicht im Gegenteil die wahre Freiheit des Menschen, weil sie vor der Sklaverei des Irrtums und des Lasters bewahrt.*

*Der französische Wortlaut des Schreibens ist erschienen im «Osservatore Romano» Nr. 154, Mittwoch, den 6. Juli 1955, und wird nachfolgend in Originalübersetzung wiedergegeben. Die Untertitel stammen von uns.* *Die Redaktion*

Herr Präsident!

Die Internationale Tagung für Filmstudien, die vom 3. bis 7. Juli in Dublin stattfinden wird, hat vor, die Problemstellung um die moralische Bewertung des Films, die Sie letztes Jahr in Köln aufgegriffen haben, weiter zu verfolgen: nach der Untersuchung der Grundlagen dieser Bewertung stellen Sie dieses Jahr die Frage nach ihren Verbreitungsmitteln.

Ich brauche Sie wohl kaum des wohltuenden Interesses des Heiligen Vaters an diesem Programme zu versichern. Hat Er nicht durch die wichtige Ansprache, die Er vor berufenen Vertretern der Filmwelt hielt, in Wirklichkeit beredt Seine Achtung vor dieser neuen Kunstform zum Ausdruck gebracht, zugleich mit der «drückenden Angst um das Schicksal so vieler Seelen, auf die der Film einen tiefen Einfluß ausübt»? (Rede vom 27. Juni 1955). Auch freut sich Seine Heiligkeit beim Gedanken, daß es den in Dublin versammelten Delegierten bei der Einsicht in die, dank gutem Betrieb und Zusammenarbeit der nationalen Bewertungskommissionen, innert Jahresfrist verwirklichten Fortschritte, am Herzen liegen wird, die begonnene Aufgabe tatkräftig weiterzuführen. Sie entbietet diesbezüglich die besten Wünsche.

### Eine Aufgabe aller Gutgesinnten

Sicher nützte es wenig, eine zuverlässige moralische Filmbewertung aufzubauen, wenn man sich nicht ebenso bemühte, das Wissen um sie weit und ausreichend zu verbreitern. «Es ist notwendig», unterstreicht die Enzyklika *«Vigilanti Cura»*, «daß das Volk klar wisse, welche Filme für alle erlaubt sind, welche man nur unter gewissen Voraussetzungen sehen darf, welche schließlich verderblich oder direkt schlecht sind» (A. A. S. 27 [1936], S. 260).

Ohne Zweifel sind die Gläubigen — wie Ihnen das Staatssekretariat vor einem Jahre schrieb — gehalten, sich des Urteils der zuständigen Stellen über den moralischen Wert der Filme zu vergewissern und ihr Verhalten darnach zu richten; aber dieser persönlichen Schuldigkeit entspricht eine unzweifelhafte Pflicht der Christen — derer vor allem, die direkter auf die Meinung einwirken können —, unter den besten Bedingungen eine weite Verbreitung dieser moralischen Bewertung sicherzustellen.

Meint übrigens die Ermahnung der gleichen Enzyklika nicht gerade das, was sie erinnert, daß die Arbeit an der Gesundung des Films nicht nur die Bischöfe angehe, sondern «alle Katholiken verpflichte und sogar alle rechtschaffenen Menschen, die sich etwas aus der Ehre und der moralischen Gesundheit der Familie, der Nation und der ganzen Gesellschaft machen»? (Ebd. s. 258). Und gleicherweise wünscht der Heilige Vater in Seiner letzten Rede «das einmütige Zusammenhalten der Guten gegen den schlechten Film», ruft gern die Zustimmung der «Menschen von gesundem Urteil und geradem Sinn» an, um die Verantwortlichen der Filmproduktion in ihren Bestrebungen zu bestärken (Rede vom 21. Juni 1955).

Diese Aufgabe der Verbreitung entspricht so einer echten Form des Apostolats, deren sich jeder Katholik bewußt werden soll. Man muß zu den verschiedenen heute unternommenen Versuchen, das moralische Urteil der Gläubigen Filmen gegenüber zu formen, und ihnen zu erlauben, gesund auf ein dargebotenes Schauspiel zu reagieren, eine breitangelegte Aktion auf die öffentliche Meinung gesellen, damit so möglichst viele die moralische Bewertung der Filme durch kirchlich beauftragte Stellen kennen- und schätzenlernen.

### Keine Bevormundung, sondern wahre Freiheit

Immerhin hört man heutzutage nicht selten von gewissen Leuten behaupten, die

AUS DEM INHALT


*Die sittliche Bewertung des Films*
*Gedanken zur Schweizerischen Missionsausstellung 1955*
*Drei nichtkatholische Stimmen zum Jesuiten- und Klosterverbot*
*Das jüdische Volk in der christlichen Unterweisung*
*Im Dienste der Seelsorge*
*Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung*
*Ordinariat des Bistums Basel*
*Kurse und Tagungen*
*Persönliche Nachrichten*
*Neue Bücher*

Führung und Überwachung der Kirche beleidigten Würde und Autonomie, die Erwachsenen zukämen. «Die Kirche», zögern sie nicht zu sagen, «soll Gesetze erlassen, um unsere Aktionen zu leiten. Aber wenn es sich darum handelt, diese im Leben des einzelnen anzuwenden, soll sie davon abstehen und sich nicht in diese Fragen einmischen: sie soll jeden seinem Gewissen gehorchen lassen» (Rede vom 2. November 1954. A. A. S. 46 [1954], S. 674). Auf diesen Einwurf antwortete Seine Heiligkeit energisch mit dem Hinweis, daß die Regierung der Hirten «keine Bevormundung von Kindern ist, sondern die kraftvolle Leitung Erwachsener zum Wohle der Gemeinschaft ... Unter der Führung und Überwachung der Hirten», bekräftigte Sie, «ist die wahre Freiheit der Gläubigen geschützt; sie sind gesichert vor der Sklaverei der Irrtümer und Laster, gefestigt gegen Versuchungen ... Daß sie doch nicht die Hand, die Gott ihnen sozusagen hinstreckt, und die sicherste Hilfe, die er ihnen anbietet, abwiesen» (Ebda.).

Die Kinder der Kirche sind also im Dienste der Gemeinschaft zu einem Werk der «wahren Freiheit» und somit der Klugheit und Liebe aufgerufen. Wenn doch jeder, seinerseits unterrichtet, rings um sich, in der Familie, im Quartier, bei der Arbeit und durch seine Beziehungen die moralischen Wertungen, wie sie von den nationalen Zentren geprägt sind, verbreitete; wenn er zu reden wagte; wenn er doch Verständnis schüfe für den Sinn und die Tragweite einer solchen Klassifikation, die von der Kirche, der wachsamen Mutter, der Gewissensbildnerin, der Hüterin der sittlichen Ordnung zu unserm Wohl verlangt wird. Eltern und Erzieher werden vor allem besorgt sein, die Seele der Jugend in dieser Hinsicht zu formen, weil von der frühesten Erziehung zu einem großen Teil die Fähigkeit der Gläubigen abhängt, gelehrig den Richtlinien ihrer Hirten zu folgen. Kurz, in einem Jahrhundert, da sich der Einfluß des Films als so weittragend und durchdringend erwiesen hat, muß jeder Christ nach Möglichkeit mit der Hierarchie zusammen bei den Initiativen mitwirken, die jene vorschlägt, um gegen die Unsittlichkeit zu kämpfen, den Film gesunden zu lassen und den Normen der Aktion, die sich aus der von ihr besorgten Bewertung ergeben, Geltung zu verschaffen.

### Die Verantwortung der Presse

Die Verantwortung für diese Verbreitung obliegt indessen ganz besonders jenen, die der Beruf befähigt, einen direkten Einfluß auf die öffentliche Meinung auszuüben: Redaktoren und Direktoren von Fachzeitschriften, Filmkritiker, Schriftsteller, Journalisten ... In der Tat eine gewichtige Verantwortung, auf die Weise berufen zu sein, auf dem normalen Informationsweg der kirchlichen Aktion selber zu dienen, auf einem Gebiete, das für die öffentliche Sittlichkeit ebenso wichtig ist wie für die private! Wie könnte man darum begreifen, daß katholische Federn oder Stimmen die Besprechung eines Films unternähmen, ohne seine moralische Bewertung ausdrücklich zu erwähnen? Die anerkannte Freiheit, die der Kritiker bei der Beurteilung der künstlerischen Werte und der andern technischen Qualitäten genießt, verträgt sich ausgezeichnet mit seiner Christenpflicht, größten Wert auf ein mit besten Garantien von beauftragten Stellen ermitteltes moralisches Urteil zu legen; mehr noch, er muß es zur Geltung bringen und getreu verbreiten und daran bedenken, daß (nach den Worten des Heiligen Vaters) ein idealer Film seine ganze Kunst «in den Dienst des Menschen» stellt, ihm zu helfen, «sich auf den Pfaden der Geradheit und des Guten zu behaupten und zu sichern» (Erwähnte Rede vom 21. Juni 1955).

Eine ganz klare Meinung und eine willig anerkannte Unterweisung sind ohne Zweifel von großer Bedeutung im Wiederaufbauwerk, das der Heilige Vater wünscht. Und darum behandelt Ihre Internationale Tagung mit so gutem Recht dieses scheinbar begrenzte Problem: die Verbreitung der moralischen Filmbewertung. Durch sie wird die öffentliche Meinung gewonnen, und die moderne Gesellschaft ist bekanntlich leicht beeindruckbar durch einen «Widerstand, der direkt aus der Gesamtheit kommt». Wünschen wir also als Früchte ihrer Arbeiten, daß eine gesunde Reaktion aus der günstig beeinflußten Gesamtheit immer treuer und kräftiger die gerechten Maßnahmen unterstütze, die die Obrigkeit anordnet, um auf dem Gebiete des Films dem sittlichen Gemeinwohl zu dienen. Mit diesem Wunsche ruft Seine Heiligkeit ein reiches Maß göttlicher Gnaden auf Sie herab und erteilt Ihnen und allen Mitgliedern der O.C.I.C. Seinen väterlichen Apostolischen Segen

*(Originalübersetzung für die «SKZ» von B. S.)*

# Gedanken zur Schweizerischen Missionsausstellung 1955

Die Schweizerische Missionsausstellung, die in diesem Jahr durch eine Reihe von Städten wandert, trägt den einprägsamen Namen *«Messis»*, d. h. Ernte und erinnert dadurch an das Herrenwort: «Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.» Der Titel ist gewissermaßen programmatisch, denn er deutet das Wesen der Mission von einer ganz bestimmten Seite. Ernte ist Überblick und ist Selbstprüfung zugleich.

Der Besuch in dem hellen, weiten Missionszelt läßt bald erkennen, daß die Ausstellung selbst eine Ernte von reifen Früchten einer echten Missionsbegeisterung, einer langen, gründlichen Vorbereitung und eines großen gestalterischen Könnens ist. Ein beschreibender und kritischer Bericht über die «Messis» wird versuchen müssen, die Frage zu beantworten: Welches ist der Zweck der Ausstellung und wie wird er erfüllt?

Es mag heute noch viele Katholiken geben, für die sich die Vorstellung von Mission und Missionsaufgabe etwa darin erschöpft, daß es irgendwo in fernen Landen noch «arme Heidenkinder» gibt, die ein sklavenhaftes Leben führen müssen, die arm und ungebildet und von bösen Zauberern beherrscht sind und die sehnlich darauf warten, daß der weiße Missionar komme. Der Missionar ist in ihren Augen ein guter, frommer Mann mit langem Bart, der durch den Urwald von Hütte zu Hütte wandert, von wilden Tieren gefährdet und von der heißen Sonne belästigt wird. Dieses reichlich romantische Bild von der Missionsarbeit muß in jeder guten Missionsausstellung notwendigerweise korrigiert und ergänzt werden. Es wird vor allem ihre Aufgabe sein, den ganzen weltumspannenden Auftrag Christi, sein Reich auszubreiten, als einen Befehl an jeden Christen offenbar zu machen und zu zeigen, daß Mission einen Wesensteil im Leben der Kirche darstelle, sodann klarzustellen, daß es sich heute weithin um ein mühsames geistiges Ringen handle, um eine Auseinandersetzung mit den ernstesten Problemen, ohne Romantik und Idylle.

Man kann und muß freudig zu Beginn feststellen, daß diese Aufgabe von der «Messis» gelöst wurde. Der grundsätzlichen Belehrung dient in der Ausstellung der erste theoretische Teil. Er verlangt ein intensives Studium; dieses aber lohnt sich, denn hier werden die elementaren Fragen der Mission beantwortet. Am Anfang steht die Missionspflicht der Heimat mit ihren unsichtbaren und sichtbaren Gaben, nämlich Gebet und Opfer, wobei in tiefem Wissen um den Sinn von Leid und Krankheit im Christentum diese als Opfer bezeichnet werden, und ferner die notwendige materielle Unterstützung. Ihre höchste und wertvollste Gabe gibt die Heimat im Missionsberuf, und es gehört hier sicher zu den größten Eindrücken der Ausstellung, vor der Photographie des Dorfes Kirchberg (SG) zu stehen und die ungewöhnlich hohe Zahl von Missionsberufen zu lesen, die daraus hervorgegangen ist. Anschließend werden die verschiedenen Missionsmittel vor Augen geführt. Schule, Karitas, Kunst, Presse und Standesseelsorge (Frau) werden als wichtige Wege gezeigt, die alle zu dem einen Ziel führen. Einprägsam ist hier

vor allem die Darstellung der Schularbeit, die sich von den Buschschulen bis zu den Universitäten aufbaut und die sich wie ein Strahlenkranz um die Hauptstation legt und sich dorthin immer mehr verdichtet. Das höchste äußere Ziel der Schularbeit und damit der religiösen Unterweisung gipfelt in der Heranbildung eines einheimischen Klerus, übrigens auch eines der großen Anliegen der letzten Päpste. Echte Missionsarbeit ist realistisch und illusionslos. Man empfindet daher dankbar, daß auch die Hindernisse, Schwierigkeiten und Fehlleistungen offen benannt werden. Dazu gehören die rapid anwachsende Industrialisierung bisher unerschlossener Länder, die in ihrem Gefolge alle sozialen Probleme mit sich bringt, der wachsende Nationalismus, die Rassenfrage, das Vordringen des Kommunismus, die falsche Vermischung von Christentum mit europäischer Kultur, vor allem durch einen kritiklosen Import religiöser Kunst usw. Der theoretische Teil schließt mit dem Thema: Verfolgte Kirche. Missionsarbeit ist echte Christusnachfolge, ist notwendigerweise Teilhabe auch an seinem Leiden und Sterben. Symbol dafür ist in der Ausstellung das Gewand eines ermordeten Chinamissionars.

So ist dieser erste Teil der «Messis» eine ausgezeichnete Einführung in das *Wesen* der Missionsarbeit. Wenn noch einige kritische Bemerkungen dazu gesagt werden dürfen, so bleibt dieses generelle Lob unangetastet. Das Auffallende beim Betreten des Zeltes ist, daß überall Gruppen von Besuchern gesammelt sind, die von erfahrenen Missionaren geführt werden. Die verschiedenen Stände der «Messis» dienen den Vortragenden als thematische Leitlinie. So kommt es, daß der Einzelne die verschiedenen Texte und Bilder, die zudem ziemlich klein gehalten sind, kaum sehen kann und dazu bildet der sich aus den verschiedenen, meist kräftigen Stimmen rekrutierende Redelärm ein Hindernis für eine geistige Konzentration. Daß diese Führungen doch auch wieder berechtigt, vielleicht notwendig sind, zeigt sich auch bald bei verschiedenen Themen. Es ist nicht immer leicht, das Wesentliche zu erfassen. Vielleicht ist auch der eine oder andere Stand zu sehr unter einem Aspekt gestaltet, so etwa «Presse» und «Einheimischer Klerus». Man kann sich auch fragen, ob der Stand: «Mission und Liturgie» in die Reihe der Missionsmittel, zwischen Presse und Standesseelsorge, und außerdem in seiner Gestaltung recht am Platze ist. Liturgie als Teilnahme am Erlösungswerk Christi ist Inhalt und nicht Mittel der Mission. Es wäre wohl auch gut, den in der Abfolge der einzelnen Themen einzuschlagende Weg deutlicher zu kennzeichnen, da man beobachten konnte, daß vielfach der etwas abgelegene Stand «Einheimischer Klerus» übersehen und übergangen wurde.

Der *zweite* Teil der Ausstellung trägt einen andern Charakter. Dort ist den einzelnen, in der Schweiz ansäßigen Missionsorden Gelegenheit gegeben, in Einzelkojen ihr spezielles Missionsgebiet und ihre Methode der Arbeit aufzuzeigen. Die ganze bunte Mannigfaltigkeit der alle Völker umspannenden Evangelisation tut sich denn auch anschaulich kund. Mit Liebe und Geschick ist hier an legitimem Ort das Individuelle zur Sprache gekommen. Im zweiten Teil tritt auch die *künstlerische, graphische Gestaltung,* die schon im theoretischen Teil bemerkenswert war, besonders in Erscheinung. Ein großartiger Fries, leider wegen des schmalen Ganges zu wenig beachtet, zieht sich den Wänden entlang und bringt in Abbreviaturen typische Kennzeichen der jeweiligen Länder und Kulturen. Zwischen den Kojen erscheint hier ein im Vierer-Rhythmus wiederkehrendes Motiv, das auch die Plakate der «Messis» bestimmt, und das den Menschen in der Begegnung mit den dämonischen Mächten zeigt. Dieses für eine dekorative Graphik sehr anspruchsvolle Thema ist zwar künstlerisch bewältigt, steht aber doch mit der bewußt intimen und damit den Besucher sehr beschäftigenden Ausstattung der Kojen in einem gewissen Widerstreit. Sicherlich wird jedoch durch diese eindrucksvollen, wenn auch für viele schwer lesbaren Bilder dieser Teil der Ausstellung, der notwendigerweise in der Gefahr steht, etwas ins Folkloristische überzugehen, auf eine betont geistige Stufe gehoben. Eine besondere sakrale Erhöhung ist hier schließlich noch durch die Aufstellung einer Kapelle erreicht, die eine Möglichkeit zur täglichen Meßfeier bietet. Sie ist zugleich eine Gedenkstätte der im Dienst an der Ausbreitung von Christi Reich mit der Krone des Martyriums geschmückten Schweizer Missionare. Hier sammelt sich beim Verlassen der «Messis» gleichsam noch einmal alles Gezeigte auf dem schlichten Altar, an der Urstätte des Opfers, wo Materie dieser Erde, Brot und Wein, in Christi Fleisch und Blut verwandelt wird. Letzter Sinn der Mission aber ist, alle Völker dieser Erde in Christi mystischen Leib zu verwandeln. — So sei noch einmal gesagt, es lohnt sich und es erscheint fast verpflichtend, für jeden Katholiken, der die Möglichkeit hat, langsam und besinnlich durch die Schweizerische Missionsausstellung zu gehen.

*Dr. P. Urban Rapp, OSB,*
*Münsterschwarzach (Bayern)*

# Drei nichtkatholische Stimmen zum Jesuiten- und Klosterverbot

Die konfessionellen Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung werden seit dem Vorstoß der katholisch-konservativen Fraktion der Bundesversammlung in nichtkatholischen Kreisen lebhaft diskutiert. Über das Sonderheft der «Reformatio» (Heft 2/3, Februar/März 1955), das Beiträge namhafter reformierter Gelehrten, Politiker und Journalisten zur Jesuitenfrage enthielt, haben wir schon früher berichtet («SKZ» Nr. 10 vom 10. März 1955, S. 111—112). Wir lassen drei weitere nichtkatholische Stimmen zum Jesuiten- und Klosterartikel folgen, die ebenfalls sehr aufschlußreich sind.

An erster Stelle befaßte sich der *Schweizerische Zwinglibund* in seiner Jahresversammlung, die er am 14. und 15. Mai 1955 auf dem Schloß Laufen am Rheinfall abhielt, u. a. auch mit dem Jesuiten- und Klosterverbot. Das einleitende Referat hielt Pfarrer Werner *Bühler,* Meggen (LU). Nachher setzte, wie das «Schweizerische reformierte Volksblatt» Nr. 12 vom 4. Juni 1955 meldet, «eine über zwei Stunden dauernde frische Diskussion» ein. Das Ergebnis der Aussprache über den Jesuiten- und Klosterartikel faßt der Berichterstatter, Walter *Kyburz,* in die Worte zusammen:

«Mit einer konsequent vertretenen Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Verbot einer geistigen Bewegung, gleichgültig ob rechts oder links stehend, wirklich nur schwer vereinbar. Dieses Kampfmittel sollte nur in äußersten Notzeiten Anwendung finden. Es ist ja ohnehin illusorisch, zu erwarten, daß man eine bestimmte geistige Haltung mit Machtmitteln überwinden könne. Es spricht auch nicht gerade für ein großes Vertrauen in die eigene Sache, wenn man den Andersgläubigen an der Ausübung seiner religiösen Tätigkeit einschränken muß. So waren denn die anwesenden Zwinglibündler (und trotz des politischen Einschlags des Themas nicht minder zahlreichen Zwinglibündlerinnen) fast einhellig der Meinung, daß Jesuiten- und Klosterverbot aufzuheben seien.»

Fast gleichzeitig kam am Parteitag der Freisinnig-demokrat. Partei der Schweiz, der Mitte Mai in Biel zusammentrat, der Solothurner Regierungsrat, Dr. Urs *Dietschi,* in seinem Referat «Idee und Kraft des Freisinns in der schweizerischen Politik» auf die konfessionellen Ausnahmeartikel zu sprechen. Nach der «Neuen Zürcher Zeitung», Nr. 1300 vom 16. Mai 1955, äußerte sich der Referent wie folgt:

«Unter diesen Konturen der Gegenwart mag man sich anderseits heute fragen, ob die Zeit nicht doch gekommen sei, historisches Recht in Prüfung zu ziehen, das die Freiheit auf kirchenrechtlichem Gebiet aus Gründen früherer Staatssicherheit und konfessioneller Befriedung beschränkt hat. ‚Mit aller Schärfe möchte ich mich zwar gegen die These wenden, wie sie kürzlich etwa von liberalkonservativer Seite verbreitet wurde, als ob der schweizerische Radikalismus den Jesuitenschreck künstlich hochgezüchtet und

das Volk mehr oder weniger betrogen habe. Wir stehen zur unerschrockenen Tatkraft unserer Väter, die um der großen Freiheit willen diese Freiheitsbeschränkung im kleinen verlangen mußten, weil der junge Bund von der Reaktion im Ausland und Inland bedroht war, und wir stehen vor allem zum guten Glauben unserer Väter. Aber mir scheint, daß die Zeit gekommen ist, heute überlebte Verfassungsbestimmungen über Bord zu werfen, wie es die jungliberale Totalrevision schon in den dreißiger Jahren vorgesehen hat. Anstelle von sinn- und saftlos gewordenen Freiheitsbeschränkungen trete durch eine allgemeine Verfassungsbestimmung die verfassungsmäßig verstärkte Pflicht, über den konfessionellen Gegensätzen, die einst den eidgenössischen Bund im Grund erschüttert und zur Ohnmacht geführt haben, den konfessionellen Frieden zu einem höchsten Gut christlicher Toleranz und demokratischer Brüderlichkeit zu erheben. Sollte dieses eidgenössische Grundgebot trotzdem verletzt werden, wird der freie Sinn unseres Volkes religiösem Fanatismus oder illoyaler Untergrabung der geschriebenen und ungeschriebenen Grundnorm unserer demokratischen Volksgemeinschaft von selbst die Stirne bieten, durch die Kraft seiner bewährten Überzeugung selbst.'»

Diese Worte aus dem Munde eines führenden freisinnigen Staatsmannes, der sich persönlich zum Altkatholizismus bekennt, sind um so gewichtiger, wenn man weiß, mit welcher Zähigkeit sich gerade freisinnige Kreise noch vor wenigen Jahrzehnten für diese Residuen aus der Kulturkampfzeit eingesetzt haben.

Noch eine dritte Äußerung sei hier angeführt. Sie stammt aus den Reihen der reformierten Pfarrer des Kantons Thurgau. Der *Thurgauische reformierte Pfarrverein* hielt am 20. Juni seine Jahresversammlung ab. Nach den geschäftlichen Verhandlungen hielt Pfarrer Dr. Max *Geiger,* Tennikon (BL), ein Referat über «Geschichtliche und grundsätzliche Überlegungen zur Jesuitenfrage». Über den Inhalt des Vortrages und die nachfolgende Diskussion berichtet der «Evangelische Pressedienst»:

Nach einer kurzen, geschichtlichen Einleitung über den Gründer und die Entstehung des Jesuitenordens und einer etwas breiteren theologisch-dogmatischen Würdigung des Jesuitismus setzte sich der Referent vor allem mit der gegenwärtigen Lage auseinander, die dadurch entstanden ist, daß der Orden sich auch in der Schweiz wieder vermehrt geltend macht und gewisse katholische Kreise die Aufhebung der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung fordern. Pfr. Geiger zeigte klar und überzeugend, daß es dabei nicht um eine dogmatisch-theologische Frage geht (die protestantische Kirche braucht sich keineswegs vor den Jesuiten und ihrer Wirksamkeit zu fürchten), sondern um eine rein politische. Solange der Syllabus Geltung hat und solange das Jus Canonicum maßgebend ist für die ganze katholische Welt, solange ist der Jesuitenorden — und mit ihm allerdings auch der ganze Katholizismus — in erster Linie der Oberhoheit Roms verpflichtet und damit für unser schweizerisches Staatswesen immer ein unbestimmter und unsicherer Faktor. — Die lebhafte Diskussion zeigte, welch wertvolle Arbeit der Referent mit seinem Vortrag geleistet hat. Es wurde einstimmig gewünscht, daß der Vortrag in der «Reformatio» erscheinen und diese Nummer dann ebenfalls allen Nationalräten zugestellt werden soll. Denn die bisherige Stellungnahme der «Reformatio» erschien doch nur als Stellungnahme Vereinzelter und nicht als die der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz. Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen, dem Leiter des EPD, Dr. Arthur Frey, ein Dankschreiben zukommen zu lassen, dafür, daß er immer wieder in so tapferer und treuer Art vor den konfessionellen Gefahren im politischen Leben der Schweiz warnt.

Diese letzte Stimme zum Jesuiten- und Klosterartikel ist besonders aufschlußreich. Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, sobald der Wortlaut des Referates von Pfarrer Dr. Max Geiger in der «Reformatio» gedruckt vorliegt. Halten wir für heute nur so viel fest, daß nach dem zusammenfassenden Bericht des «Evangelischen Pressedienstes» sich der Thurgauische reformierte Pfarrverein von der Stellungnahme der «Reformatio» deutlich distanziert, die man als «Stellungnahme Vereinzelter und nicht als die der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz» taxiert. Und ist es nicht bezeichnend genug, daß die gleiche Tagung beschließt, ausgerechnet an den in der ganzen Schweiz sattsam bekannten Dr. Arthur *Frey* ein Dankschreiben zu richten, daß er «vor den konfessionellen Gefahren im politischen Leben der Schweiz warnt»? *J. B. V.*

# Das jüdische Volk in der christlichen Unterweisung

(Schluß)

### 5. Von Israel zur Kirche

Vor Christus haben wir das auserwählte Volk, nach Christus die Kirche. Wie geschah dieser Wechsel? Ist er ein vollständiger Bruch oder ein Übergang? Wurde ein neues Gottesvolk an Stelle des alten gesetzt oder ließ das alte Gottesvolk das neue aus sich hervorgehen und formte sich zu ihm um? Die Antwort auf diese Frage ist ebenfalls mitbestimmend für die christliche Haltung gegenüber den Juden und mitentscheidend für das Verständnis des göttlichen Heilsplanes.

Der menschgewordene Erlöser entstammte dem auserwählten Volk und fühlte sich in erster Linie «zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel gesandt» (Matth. 15, 24). Der «auserwählte Teil» (Röm. 11, 7), der getreue «Rest» (Röm. 11, 5) nimmt ihn und seine Botschaft an. Sowenig wie zwischen dem Alten und dem Neuen Testament, sowenig findet zwischen dem alten und dem neuen Gottesvolk ein eigentlicher Bruch statt. Vielmehr vollzieht sich ein allmählicher Übergang zur Kirche. Mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi, mit der Herabkunft des Heiligen Geistes nimmt das auserwählte Volk einen neuen Zustand an; seine religiösen Einrichtungen werden umgeformt und seine Grenzen ausgeweitet auf die Heiden, die durch den Glauben Kinder Abrahams werden (cf. Gal. 3, 7). Der Ölbaum des auserwählten Volkes wird nicht umgehauen; nur die ungläubigen Zweige werden aus ihm ausgehauen und Gläubige aus den Heiden an deren Stelle ihm eingepflanzt (cf. Röm. 11, 16—24).

Man darf jedoch die Einfügung der Heiden nicht so von der Untreue vieler Juden abhängig machen, als ob die Berufung der Heiden nicht von Anfang an vorgesehen gewesen wäre. In den Worten: «Ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem, in ganz Judäa und in Samaria, ja bis an die Grenzen der Erde» (Apg. 1, 8) sieht Christus die Missionierung der Juden und Heiden in eins, die Berufung der Heiden nicht als Ersatz, sondern als Ausweitung der Berufung der Juden.

Zu Unrecht werden einzelne Gleichnisse Jesu in dem Sinne gedeutet, daß zwischen der Verwerfung der Juden und der Berufung der Heiden ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Das Gleichnis von den bösen Winzern (Matth. 21, 33—44) bezieht sich nach dem Kontext nicht auf das jüdische Volk, sondern nur auf die Hohenpriester und die Schriftgelehrten. Auch wird darin nicht gesagt, daß der Weinberg selbst ausgerissen und ein anderer angelegt werde. Ebenso hat das Gleichnis vom königlichen Hochzeitsmahl (Matth. 22, 1—14) nicht das jüdische Volk als Ganzes im Auge, sondern dessen führende Schicht. Es will betonen, daß der Eintritt ins Gottesreich nicht Recht, sondern Gnade ist. Auch das Wort: «Viele werden von Osten und Westen kommen und im Himmelreich mit Abraham, Isaak und Jakob zu Tische sitzen; des Reiches Kinder aber werden hinausgeworfen werden in die Finsternis draußen» (Matth. 8, 11—12) hat nicht den Sinn eines Ersatzes aller Juden durch die Heiden, sondern einer Hinzuziehung der Heiden zu den wahren Kindern Abrahams.

Alle, die an Christus glauben, ob jüdischen oder nichtjüdischen Geblütes, bilden nun das wahre Israel, die Kirche. «Ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Jetzt gibt es nicht mehr Juden oder Heiden, nicht mehr Sklaven oder Freie, nicht mehr Mann noch Weib; in Christus Jesus seid ihr alle eins. Wenn ihr Christus angehört, dann seid ihr Nachkommen Abrahams und Erben, so, wie es verheißen war» (Gal. 3, 27—29).

Die Urkirche lebte noch ganz im Gedanken, das wahre Israel zu sein. Es war ihr noch ganz geläufig, Abraham und die Patriarchen als ihre geistigen Stammväter, die Propheten als ihre Lehrer zu betrachten und sich selber als Volk Israel, als Sion und Jerusalem aufzufassen. Dies geht aus den damals zusammengestellten liturgischen Texten hervor. Um diese zu verstehen, müssen die Gläubigen wieder in diese Zusammenhänge eingeweiht werden. Wie fremd stehen wir heute etwa der Epistel des 13. Sonntags nach Pfingsten gegenüber (Gal. 3, 16—22 über den Bund der Verheißung) oder der des 4. Fastensonntags (Gal. 4, 22—31 über Hagar und Sara als Verkörperungen der beiden Testamente), und wie wenig wird über diese Texte gepredigt!

In diesem Bewußtsein ihres Herauswachsens aus dem Alten Bund und ihrer Einheit mit dem wahren Israel nennt die Kirche heute noch bei jeder heiligen Messe Abraham «*unsern* Stammvater»; preist sie tagtäglich im «Benedictus» mit Zacharias «den Gott Israels, der ein Horn des Heils uns aufgerichtet im Hause Davids, seines Knechtes... eingedenk seines heiligen Bundes, den er *unserm* Vater Abraham geschworen» (Luk. 1, 68 ff.); besingt sie im «Magnificat» mit Maria den Herrn, «der sich angenommen hat seines Knechtes Israel in der Erinnerung an sein Erbarmen — denn, so verhieß er's *unsern* Vätern schon — mit Abraham und seinem Stamm auf ewig» (Luk. 1, 54 ff.).

Dieser Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Gottesvolk müßte auch in der Theologie, in Exegese, Dogma, Kirchengeschichte, Apologetik, Katechetik und Liturgik viel mehr betont werden. Die Kirche reicht ins Alte Testament zurück. Sie ist von Anbeginn. «Seht die Kirche nicht nur in denen, die nach der Ankunft Christi und seiner Geburt heilig zu sein begonnen haben: alle, die je heilig gewesen sind, gehören zur Kirche» (Augustinus, Sermo 4, 11). Auch der *Catechismus Romanus* lehrt: «(Zur Kirche) gehören alle Anhänger des wahren Glaubens von Adam bis auf uns und weiterhin bis zum Ende der Welt» (1, 10, 14). In der Kunst des Mittelalters kommt dieser Gedanke oft und schön zum Ausdruck. Die Portale der Kathedralen sind flankiert von Adam und Eva, überragt vom Schoß Abrahams, der mit krabbelnden Menschen gefüllt ist. Die zwölf Apostel des Neuen Bundes werden den zwölf Stammvätern des alten Bundesvolkes gegenübergestellt, und die vier Evangelisten stehen, wie auf einem Glasgemälde der Kathedrale von Chartres, auf den Schultern der vier großen Propheten. Ebenso ist die bildliche Darstellung der Wurzel Jesse beliebt.

Newman legt diese Einheit zwischen Israel und der Kirche sehr tiefsinnig dar:

«Man kann fragen, ob es möglich sei, die Kirche Christi, die von der jüdischen so verschieden ist, als deren Fortsetzung zu betrachten und zu behaupten, was der jüdischen verheißen war, sei der Sache nach in der christlichen in Erfüllung gegangen. Man könnte dagegen einwenden, unser Herr habe seine Kirche als etwas Neues auf Erden gegründet; und sie sei offensichtlich etwas ganz anderes als die ältere Kirche: jene sei räumlich begrenzt, jüdisch, fleischlich gewesen; diese sei katholisch, den Heiden zugänglich, geistig...

Ich antworte: die bloße Ausdehnung einer Kirche und ihre allgemeinen Schicksale sind nur etwas Unwesentliches in ihrer Existenz: Aeußeres kann nicht die Einheit des Wesens aufheben, wenn ein solches vorhanden ist, denn dieses ist etwas Inneres. Trotz der weitgehenden, ja selbst organischen Veränderungen in ihrem Aufbau, die schon früher stattgefunden hatten, blieb die Einheit ihres Wesens bestehen... Übrigens war sie schon während der letzten Jahrhunderte des Judentums in hohem Maß katholisch (d. h. grundsätzlich übernational) geworden: neben Jerusalem und Alexandrien gab es eine ganze Anzahl von Zentren oder Hauptplätzen, verstreut über das Römische Reich hin, wie wir es in der Apostelgeschichte lesen; um diese sammelte sich eine Menge von Bewerbern aus den Heiden, die auf den verheißenen Geist wartete, daß er die toten Gebeine lebendig mache; und geschichtlich gesehen, wurden diese Zentren zu ersten Verbreitungsmitteln des Evangeliums, zu den Ausgangpunkten seiner Verbreitung... Ich bin deshalb der Ansicht, das Wort ‚Überrest', das immer wieder in der Schrift gebraucht wird (Röm. 11, 2 ff.; Jer. 44, 12; Ez. 11, 13), sei das Zeichen der Wesensgleichheit der Kirche im Geist ihres göttlichen Schöpfers in der Zeit vor und nach der Ankunft Christi.» (Sermons on subjects of the day, 14 — zit. bei Karrer/Newman, Die Kirche, II, S. 206/7.)

### 6. Das Schicksal des jüdischen Volkes

Die Haltung gegenüber dem jüdischen Volk wird weiterhin bestimmt durch den Eindruck, den man aus dem Neuen Testament über das fernere Schicksal der Juden herausliest. Dieses Schicksal wird für gewöhnlich in den dunkelsten Farben gemalt und kein Hoffnungsschimmer gelassen. Man beschränkt sich auf die Unglücksprophezeiungen Jesu. Zwar wird in den Evangelien die Zerstörung Jerusalems geweissagt. Aber sie wird eschatologisch, im Hinblick auf das Ende der Welt und das Jüngste Gericht gesehen. Es ist schwer zu unterscheiden, was bei der prophetischen Verkürzung der Perspektive sich auf das Ende Jerusalems und was sich auf das Ende der Welt bezieht.

Das Gleichnis vom unfruchtbaren Feigenbaum (Luk. 13, 6—9) und die Verfluchung des früchtelosen Feigenbaums (Matth. 21, 18—19) werden oft als Verwerfung der Juden ausgelegt, obwohl der Text dazu kein Recht gibt. Die Gleichnisse von den bösen Winzern (Matth. 21, 33—44) und vom königlichen Hochzeitsmahl (Matth. 22, 1—14) besagen ebenfalls nicht eine Bestrafung des jüdischen Volkes, sondern sind nach dem Kontext auf die Pharisäer und Schriftgelehrten gemünzt.

Es ist in der Heiligen Schrift nicht von einer Verwerfung des jüdischen Volkes als solchen die Rede. Im Gegenteil gibt Paulus auf die Frage: «Hat Gott sein Volk etwa verstoßen?» zur Antwort: «Gewiß nicht... Gott hat sein Volk, das er auserwählte, nicht verstoßen... So ist denn auch in unserer Zeit ein Rest geblieben, den sich die Gnade auserwählt hat... Unwiderruflich sind die Gnadengaben wie die Erwählung Gottes» (Röm. 11, 1—2, 5. 29).

Die Juden leben nicht bloß als abschreckende Beispiele und unfreiwillige Zeugen für den Tod Christi weiter. Ihr Weiterleben trägt einen Sinn auch für sie selber, und ihre Existenz läuft auf eine Verheißung hinaus. Wenn die Vollzahl der Heiden in die Kirche eingetreten ist, wird auch der bis dahin verstockte Teil Israels sich bekehren, und alsdann wird das gesamte Israel das Heil erlangen (cf. Röm. 11, 25—26). Diese Aussicht auf die dereinstige Wiedervereinigung sollte die christliche Haltung gegenüber dem jüdischen Volk mitbestimmen. Der Christ muß im Juden den leider, zum Glück aber nur vorläufig, getrennten Bruder sehen und dessen Wiedervereinigung erwarten, ersehnen und erbeten, wie es die Kirche in einer ihrer ergreifenden Fürbitten am Karfreitag tut.

Leider kommt jedoch in der christlichen Verkündigung die eschatologische Erwartung überhaupt zu kurz und erst recht die Verheißung der der Wiederkunft Christi vorangehenden Wiedervereinigung Gesamt-Israels mit der Kirche. So entsteht ein zukunftsloses, bloß der Vergangenheit verpflichtetes Christentum, das den Kopf stets nach hinten statt nach oben und nach vorn gewendet hält. Und so muß auch der peinliche Eindruck entstehen, Gottes Heilsplan sei gescheitert und seine Treue gebrochen, wo doch Paulus gerade auch im Schicksal des jüdischen Volkes den Erweis der Weisheit, Güte, Treue und Barmherzigkeit Gottes sieht und darob in Hymnen auf den göttlichen Heilsplan ausbricht (Röm. 11, 25—36).

### Drei Schlußfolgerungen

1. Unsere Einstellung gegenüber dem Judentum muß auf dem christlichen *Glauben* gründen, auf einer christlichen Schau der Welt und der Geschichte, worin auch das Volk Israel den von Gott ihm zugedachten Platz einnimmt.

2. Unsere Einstellung gegenüber dem Judentum muß auf der christlichen *Hoffnung* gründen, auf der eschatologischen Erwartung der Vollendung des Gottesreiches, der Fülle der Kirche durch den Anschluß des alten Gottesvolkes an das neue Volk Gottes.

3. Unsere Einstellung gegenüber dem Judentum muß auf der christlichen *Liebe* gründen, auf einer ressentimentfreien, gerechten und wohlwollenden Einschätzung des jüdischen Volkes und des einzelnen Juden.

Es geht nicht bloß um eine wahrhaft

# Im Dienste der Seelsorge

### Die vom Altare leben...

Viele unserer Pfarrherren verbringen ihre Ferien im Tessin. Aber nur ein kleiner Teil von ihnen kann Einblick tun in die ungemeine und oft fast unglaubliche materielle Notlage des Tessiner Klerus. Es gibt da Geistliche, und zwar nicht nur in einsamen Bergdörfern und Weilern, deren Jahresgehalt die kleinste vierstellige Zahl ausmacht. Beispiele ließen sich leicht und in beschämend großer Zahl aufführen, und ich weiß, daß man auch in den Graubündner Tälern und im Wallis ähnliche Zustände findet, die einem die Schamröte ins Gesicht treiben. Die betreffenden Pfarreien, Gemeinden und Distrikte sind meistens selber recht arm, so daß sie keine Schuld trifft; auch die Entvölkerung der Bergtäler (Calancatal!) ist mitschuld an dem Elend.

Wir haben nun in der deutschen Schweiz große, schöne und reiche Pfarreien mit prächtigen Pfarrhäusern, in denen das Badezimmer nie fehlt. Wie wäre es nun, wenn eine derartige Gemeinde eine dieser armseligen Tessiner oder auch Graubündner Pfarreien als Patenkind annehmen würde? Wer heute im Tessin sich dem geistlichen Stande weiht und von Haus aus nicht begütert ist, weiß zum voraus, daß der Erwerb eines Buches für ihn fürderhin ein Luxus sein wird. Föderalismus in Ehren — aber die Lebensbedingungen vieler Priester in den genannten Tälern bilden kein Ruhmesblatt der deutschen katholischen Schweiz.

Wer tut den ersten Schritt, wer gibt das erste Beispiel brüderlicher Hilfe? Ich habe diese Zeilen absichtlich möglichst trocken, kurz und neutral gehalten. Es wäre nicht schwer, Verhältnisse zu schildern und sie mit Belegen zu erhärten, die man in der wohlgeordneten deutschen Schweiz als unfaßbar bezeichnen würde.

*Linus Birchler*

### Unerfreuliche Nachspiele zu den Heroldsbacher Vorgängen

Das Heilige Offizium in Rom hatte sich im vergangenen Frühjahr neuerdings mit Heroldsbach zu befassen. Ein gewisser Paul *Schneider* aus Staufen in Br. machte seit Jahren durch Vervielfältigungen für die Heroldsbacher Visionen Propaganda. Da er auf alle Mahnungen seines Oberhirten, des verstorbenen Erzbischofs Dr. Wendelin Rauch, ungehorsam blieb, hat ihn dieser am 13. Oktober 1952 exkommuniziert. Trotzdem fuhr Schneider fort, für Heroldsbach zu werben. In einer Broschüre, die auch in der Schweiz Verbreitung fand, erhob er beleidigende Vorwürfe gegen die Erzbischöfliche Kommission von Bamberg. In einem Schreiben vom 19. April 1955, das an den damaligen Kapitelsvikar von Bamberg, Bischof Artur *Landgraf*, gerichtet ist, hat das Heilige Offizium das Verfahren der Kommission gerechtfertigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Dem Heiligen Offizium ist zur Kenntnis gekommen, daß ein gewisser Paul *Schneider*, wohnhaft in Staufen, Erzdiözese Freiburg i. Br., einen «Offenen Brief» unter dem Titel «Heroldsbach, ein geistiges Bollwerk gegen den Bolschewismus» hat drucken und verbreiten lassen. Darin erhebt er schwere Beschuldigungen und Beleidigungen gegen die Bamberger Erzbischöfliche Kommission, die die angeblichen «Visionen» in Heroldsbach untersucht hat. Auf Seite 7 wirft er dieser Kommission «höchste Pflichtvergessenheit und Treulosigkeit gegen den dreieinigen Gott und die liebe Gottesmutter» vor; auf Seite 8 erhebt er die unwahre Behauptung, daß die Kommission «die Prüfung ... ganz offensichtlich in vorgefaßter Meinung mit dem Ziel der Ablehnung durchführte...».

Demgegenüber erklärt die Höchste Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums ausdrücklich, daß die vorgenannte Kommission in der Heroldsbacher Angelegenheit pflichtgemäß und einwandfrei verfahren ist.

sig. J. Card. Pizzardo, Sekr.

Ein weiterer Propagandist der von der Kirche verbotenen Heroldsbacher Bewegung, Exkaplan Walter *Dettmann* aus Augsburg, wurde jüngst vom Bamberger Schöffengericht wegen öffentlicher Beleidigung und übler Nachrede zu vier Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt. Die Exemplare der «Privaten Mitteilungen für unsere Freunde», in denen Dettmann diese Beleidigungen ausgesprochen hatte, werden eingezogen und vernichtet. Wie weiter bekannt wird, mußte während der Gerichtsverhandlungen der Vorsitzende das undisziplinierte Verhalten weiblicher Anhängerinnen von Heroldsbach rügen und ihnen mit Saalräumung drohen.

Da die «Privaten Mitteilungen für unsere Freunde» sowie die Broschüre Dettmanns, «Mein Weg nach Heroldsbach», von rührigen Adepten auch in der Schweiz kolportiert werden und es immer noch Geistliche geben soll, die für Heroldsbach eintreten, ist es nicht überflüssig, auf diese neuesten Vorfälle hinzuweisen. *-g-*

# Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung

STÄNDERAT LUDWIG VON MOOS BEGRÜNDET SEINE MOTION VOR DEM STÄNDERAT

(Schluß)

IV.

Um zu einer objektiven Beurteilung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung zu gelangen, genügt es, sie in Vergleich zu setzen mit der Auffassung, die der Bundesrat der 1870 in die Wege geleiteten Verfassungsrevision in bezug auf die Ordnung der religiösen Verhältnisse zugrunde legen wollte: «Der Bundesrat glaubt, es gebe ein besseres Mittel zur Beseitigung der drohenden Gefahren, zugleich ein solches, das allen gerecht ist und niemandem weh tut, nämlich die Proklamierung der religiösen Freiheit.»

a) In unserer Bundesverfassung sind in der Tat freiheitliche Grundsätze niedergelegt. Art. 4 gewährleistet jedem Schweizer die Rechtsgleichheit. Keiner soll vor dem Gesetze dem anderen gegenüber privilegiert oder benachteiligt werden. Nun ist es aber eindeutig, daß die Angehörigen der Klöster und Orden durch den Klosterartikel, daß die Jesuiten durch das Verbot der Wirksamkeit in Kirche und Schule, auch dann, wenn sie Schweizer Bürger sind, nicht auf die Stufe der Rechtsgleichheit gestellt, sondern daß sie zurückgesetzt und als minderen Rechtes als alle anderen Körperschaften und Schweizer Bürger behandelt werden. Bei anderen Körperschaften bedurfte es keiner Sonderbestimmung. Vereine dürfen gebildet werden, wenn sie — gemäß Art. 56 der Bundesverfassung — weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Für die Klöster, die Orden, die Jesuiten bedarf es kraft Verfassung keines Nachweises, daß sie in ihrem Zweck oder in ihren Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich seien; sie werden kurzerhand als rechtswidrig oder staatsgefährlich präsumiert. Dies widerspricht der in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Rechtsgleichheit.

b) Die Rechtsgleichheit ist ein fundamentales Ordnungsprinzip der neuzeitlichen Demokratie. Darauf beruhen Begriff und Würde des Rechtsstaates. Ausnahmerecht durchbricht die Rechtsgleichheit, läuft also einem fundamentalen Prinzip des demokratischen Rechtsstaates zuwider. Es gibt auch im demokratischen Rechtsstaate eine legitime Begründung für Ausnahmerecht: dann und dort, wo die Sicherheit, ja die Existenz des Staates gefährdet wird oder der innere Friede in schwerwiegender Weise bedroht ist. Für den Erlaß von Sätzen, die Ausnahmerecht darstellen, ist daher, damit dieses Ausnahmerecht in seiner Entstehung und in seinem Weiterbestand eine legitime Grundlage aufweisen kann, eine Art staatlichen Notstandes erforderlich; das Ausnahmerecht muß seine materielle Begründung in einem, wenn wir so sagen wollen, staatsgefährdenden Tatbestand haben. Der

---

christliche Haltung dem israelitischen Volk gegenüber und damit in einem entscheidenden Punkt um unsere richtige Einstellung zu allen Andersgläubigen. Sondern es geht auch um die richtige Sicht des göttlichen Heilsplanes, des Alten und Neuen Testamentes, der Menschwerdung und Erlösung, der Kirche und der Wiederkunft Christi. Die Haltung, die unsere religiöse Unterweisung dem jüdischen Volk gegenüber einnimmt, ist ein Prüfstein dafür, ob sie wahrhaft christlich und katholisch ist.

*Lic. theol. August Berz,*
*Katechet, Bremgarten*

bloße subjektive Wille des Gesetzgebers und die Einhaltung der Formalien der Gesetzgebung vermögen wohl Gesetzes- oder in unserem Fall Verfassungsbestimmungen zu schaffen, die positiv verbindlich sein können, aber sie vermögen allein nicht, irgendwelches Ausnahmerecht materiell, inhaltlich zu legitimieren. Von dieser materiellen Legitimation aber hängt der Rechtscharakter des Ausnahmerechts ab. Fehlt diese Legitimation, so haben die Ausnahmebestimmungen, auch wenn sie als positiv verbindlich angesehen werden, den Charakter der Rechtswillkür und bedeuten sie die Rechtlosmachung der von ihnen Betroffenen. Ist daher die materielle Legitimation des Ausnahmerechts für die Zeit der Entstehung desselben zu verneinen, oder fehlt es heute an dieser materiellen Legitimation, so hat der Staat, der Rechtsstaat sein will und sich nicht dem Vorwurf der Rechtswillkür aussetzen will, die Pflicht, das Ausnahmerecht zu beseitigen.

c) Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistet die Religions- und Kultusfreiheit, Art. 56 die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Zu den nach Art. 2 der Bundesverfassung geschützten Freiheiten und Rechten der Eidgenossen gehört nach allgemeiner Anschauung auch das Recht der freien Meinungsäußerung. Art. 44, Abs. 1, verbietet die Ausweisung eines Schweizer Bürgers. Art. 45 garantiert die Niederlassungsfreiheit. Formell mögen die Ausnahmeartikel nicht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen. Inhaltlich aber widersprechen sie dem Geiste dieser Freiheitsrechte und praktisch führen sie im Verhältnis zu einzelnen von ihnen zu Folgerungen, die einer Negierung der Niederlassungsfreiheit, des Ausweisungsverbotes, der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Religions- und Kultusfreiheit gleich- oder nahekommen. Es handelt sich bei den Art. 51 und 52 der Bundesverfassung um Bestimmungen, die mit den freiheitlichen Grundsätzen der schweizerischen Demokratie im Widerspruch stehen. Diese Feststellung verliert nicht an Gewicht, wenn beigefügt wird, daß die Auslegung und die Praxis der Anwendung dieser Bestimmungen nicht als einheitlich zu bezeichnen sind. Einer einschränkenden Auslegung, wie sie als gerechtfertigt angesehen werden könnte, steht bei einzelnen angesehenen Autoren eine rigorose Interpretation gegenüber, auf die hier nicht näher einzutreten ist, weil es heute nicht um die Frage der Auslegung oder Handhabung der Ausnahmeartikel geht. Auf die rigorose Auslegung sei nur deswegen hingewiesen, weil sich daraus gegenüber der vom Bundesrat in der Botschaft von 1870 geäußerten Absicht, allen gerecht zu sein und niemandem weh zu tun, mit besonderer Deutlichkeit der Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen ergibt.

d) Dieser Ausnahmecharakter richtet sich gegen die Jesuiten und gegen die Klöster. Er kann sich bei Anwendung von Art. 51, Abs. 2, der Bundesverfassung, wie gegen die Jesuiten, eines Tages auch gegen andere Orden richten. Es wäre aber eine Verkennung, anzunehmen, daß durch das Ausnahmerecht nicht die katholische Kirche und mit ihr die Katholiken getroffen werden und getroffen werden wollten. Die katholische Kirche ist ein Ganzes. Sie gehört zu den Gegebenheiten, die der Staat nicht schafft, sondern vorfindet. Wenn nun aber der Staat wesentliche Einrichtungen der Kirche unter ein Sonderregime stellt, die Wiedergutmachung offenkundigen Unrechts wie der Klöteraufhebung expressis verbis verbietet, im Gegensatz zu allen andern Staatsbürgern den Angehörigen des Jesuitenordens die Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt, wenn er diese Einrichtungen der Kirche geradezu als rechtswidrig und staatsgefährlich präsumiert, so trifft er damit die Kirche und trifft in der Kirche deren Glieder. Damit richten sich die Ausnahmeartikel gegen den katholischen Volksteil insgesamt. Das Ausnahmerecht richtet sich gegen uns Schweizer Katholiken.

V.

Mit der Bestimmung von Art. 51, Abs. 2, daß das Verbot durch Bundesbeschluß auch auf andere Orden ausgedehnt werden könne, deren Wirksamkeit staatsgefährlich sei oder den Frieden der Konfessionen störe, impliziert die Bundesverfassung die These, daß die Wirksamkeit des Ordens der Jesuiten und der ihm affiliierten Gesellschaften staatsgefährlich sei oder den konfessionellen Frieden störe.

In Wirklichkeit wird das Empfinden eines Konfessionsteils verletzt und damit der Keim zu einer Störung des konfessionellen Friedens gelegt durch das diffamierende Ausnahmerecht, das sich gegen diese Konfession richtet.

Die Behauptung aber, daß der Orden der Jesuiten staatsgefährlich sei, trifft auf die Zeit der Entstehung des Ausnahmerechts nicht zu und wird heute kaum mehr ernsthaft festgehalten. Die Staatsgefährlichkeit kann nicht aus dem Wesen des Ordens abgeleitet werden, noch existiert eine besondere Moral des Jesuitenordens, die zu einer solchen Qualifizierung Anlaß gäbe.

Auch rechtshistorisch läßt sich die These von der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten, etwa von ihrer Schuld am Sonderbund, nicht vertreten. Eine objektive Prüfung zeigt, daß die Jesuiten sich in die damaligen politischen Verhältnisse der Schweiz nicht eingemischt haben und daß sie sich der Berufung nach Luzern, die etwa gerne zum Ausgangspunkt der Bewegung gegen die Jesuiten genommen wird, sogar widersetzt und ihr erst dann Folge geleistet haben, als sie von außen dazu genötigt wurden.

Der Bericht der Zürcher Regierung vom Februar 1953 zur *Motion Werner Schmid* stellt ausdrücklich fest, es treffe nicht zu, was gelegentlich behauptet werde, daß die Gesellschaft Jesu zur Bekämpfung der Reformation gestiftet worden sei. Der Zeitpunkt der Gründung, die unbedingte Unterstellung unter den Papst, die bewegliche Struktur des Ordens und der hohe Bildungsstand seiner Mitglieder hätten von selbst dazu geführt, daß der Jesuitenorden zum bedeutendsten Träger der innerkirchlichen Reformen und zum bedeutendsten Missionsorden der katholischen Kirche geworden sei. Zur Frage der Schuld der Jesuiten an der politischen Entwicklung der vierziger Jahre sagt der Bericht der Zürcher Regierung vorsichtig: «Ob und inwieweit dem Jesuitenorden eine Mitschuld an jenen Vorgängen zugeschrieben werden muß, ist umstritten.»

Deutlicher sprechen sich andere Stimmen aus, von denen hier ebenfalls nur wenige zitiert seien. Im Augustheft 1947 der «Reformierten Schweiz» schreibt Professor *Fritz Blanke,* Ordinarius für Kirchengeschichte an der Universität Zürich: «Ich habe nirgends in den Quellen einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß die Gesellschaft Jesu für den Bestand der Eidgenossenschaft bedrohlich geworden wäre. Bedenken wir nur das eine: In den vier Kantonen, in denen sich die Jesuiten niedergelassen hatten, gab es starke politisch-radikale Minderheiten, von denen die Jesuiten auf das schärfste überwacht wurden; diese radikalen Gruppen hätten jeden von den Jesuiten etwa gegen die staatlichen Gesetze begangenen Verstoß sofort aufgedeckt; aber von einem solchen bestimmten Verstoß wissen selbst die ärgsten Jesuitengegner nichts zu berichten, doch wohl deshalb, weil es davon nichts zu berichten gab ... Aber haben die Jesuiten nicht den Sonderbund mit ins Leben gerufen? Das ist nicht der Fall. Übrigens hat Augustin Keller auf der Tagsatzung die Ausweisung der Gesellschaft Jesu schon 1844 verlangt, also bevor der Sonderbund bestand. Ich wiederhole, daß ich bisher keinen Beleg für eine wirkliche, in der Schweiz zutage getretene Staatsgefährlichkeit der Jesuiten gefunden habe.»

# ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

### Gebet um Erfolg der Genfer Konferenz

In den nächsten Tagen tritt in Genf die Viermächtekonferenz zusammen. Die Blicke und Hoffnungen der ganzen Welt sind auf die vier Regierungschefs gerichtet, die sich erstmals nach zehn Jahren zu gemeinsamen Beratungen treffen. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, im heiligen Opfer des Bemühens der verantwortlichen Staatsmänner zu gedenken und die Gläubigen zu inständigem Gebet anzuhalten, auf daß die Menschheit von der Angst vor einem neuen Krieg befreit und der Friede unter den Völkern erhalten und gefördert werde.

† *Franziskus*
*Bischof von Basel und Lugano*

### Wahlen ins Domkapitel

Die durch den Tod der bisherigen Inhaber vakanten Stellen im Domkapitel wurden auf Grund des Konkordates vom 26. März 1828, wie folgt, besetzt:

Als Nachfolger des verstorbenen Dompropstes Dr. Johannes Mösch wurde von der Regierung des Kantons Solothurn Mgr. Dr. Gustav *Lisibach,* Apostolischer Protonotar, Generalvikar des Bistums Basel, zum Dompropst und Josef *Eggenschwiler,* Pfarrer in Deitingen, zum residierenden Domherrn des Standes Solothurn gewählt. Für den verstorbenen Domherrn Bernhard Schnarwiler wählte die Regierung des Kantons Luzern Xaver *Kreienbühl,* Pfarrer in Wolhusen, zum nichtresidierenden Domherrn des Standes Luzern. Als Nachfolger des verewigten Domherrn Johann Evangelist Hagen ernannte der hochwürdigste Bischof aus der vom Domkapitel aufgestellten Sechserliste Mgr. Johann *Haag,* Pfarrer und Dekan in Frauenfeld, bischöflicher Kommissar des Kantons Thurgau, zum nichtresidierenden Domherrn des Standes Thurgau.

### Errichtung der Pfarrei Killwangen

Mit Dekret vom 11. Mai 1955 wurde die Gemeinde Killwangen (AG) von der Pfarrei Neuenhof abgetrennt und als selbständige Pfarrei errichtet. Zum ersten Pfarrer wurde der bisherige Kaplan Adolf *Bösch* ernannt.

### Stelleausschreibung

Die Kaplanei *Frick* (Aargau) wird infolge Beförderung des bisherigen Inhabers zum Pfarrer anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis 30. Juli an die bischöfliche Kanzlei zu richten.

*Die bischöfliche Kanzlei*

Und Dr. *E. Bieri* stellt in dem in objektiver Weise vom Pressedienst der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz verbreiteten Artikel «Kann auf das Jesuitenverbot verzichtet werden?» («Neue Zürcher Zeitung», Nr. 2483, 10. Oktober 1954) kurz und bestimmt fest: «Eine juristische Legitimation etwa in dem Sinne, daß den Jesuiten konkrete Störung des konfessionellen Friedens oder Gefährdung des Staates nachgewiesen werden könnte, ist jedoch nicht aufzutreiben.»

Solche Feststellungen führen zum Schluß, daß es sich bei den Artikeln 51 und 52 der Bundesverfassung nicht bloß äußerlich und in der Form um Ausnahmerecht handelt, das sich gegen den katholischen Volksteil richtet, sondern daß diese Bestimmungen an sich sachlich nicht gerechtfertigtes, daß sie materiell nicht legitimiertes Ausnahmerecht sind.

VI.

Ebensosehr wie der Jesuitenartikel stellt auch der Artikel 52 der Bundesverfassung Ausnahmerecht dar. Er besagt in seinem Wortlaute, daß aufgehobene Klöster und aufgehobene religiöse Orden nicht wiederhergestellt und daß neue nicht errichtet werden dürfen. Man könnte nun freilich sich auf den Standpunkt stellen, der Artikel gelte der Wahrung des konfessionellen Friedens, indem er die andernfalls unvermeidlichen Störungen des konfessionellen Friedens — etwa die Agitation für die Wiederherstellung von unterdrückten Klöstern oder für die Errichtung neuer Klöster und Orden, Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat wegen solcher Fragen — zum vorherein ausschließe. Daß eine solche Argumentation mit der Logik in Widerspruch geriete, wird nicht betont werden müssen. Wenn die Institutionen der Klöster und Orden ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach ein Instrument wären, das sich gegen den Staat richtete oder den konfessionellen Frieden störte, dann müßte man sie gesamthaft unterdrücken, dann müßte man geradezu die katholische Kirche untersagen und unterdrücken, weil ihre Existenz als eine Bedrohung oder Störung des konfessionellen Friedens angesehen werden könnte. In Wirklichkeit ist Art. 52 eine Art Rückversicherung gegen die Rehabilitierung aufgehobener Klöster, ausgedehnt auf die Form der Wiedergutmachung durch Errichtung neuer Klöster und Orden.

Es ließe sich in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfen, ob sich der Artikel 52 nur gegen Einrichtungen der katholischen Kirche wende. In seiner Entstehung ist dies zweifellos der Fall. In seiner Auswirkung könnte er auch weitergehende Folgen haben. Es ist festzustellen, daß der Gedanke des sich Zusammenfindes in Orden oder Klöstern heute an Boden gewonnen hat, nicht bloß im Sinne der verdienten Anerkennung der großen kulturellen Leistungen der Orden und Klöster seit Jahrhunderten, sondern überdies in der Übertragung ähnlicher Formen der besondern Gottesdienerschaft auf heutige Verhältnisse. Das ist der Fall in Frankreich. Dort hat sich in Taizé in Burgund eine protestantische Klostergemeinschaft gebildet, deren Gründer und heutiger Prior ein Schweizer kalvinistischer Herkunft ist. Auch in andern Ländern finden wir vereinzelt ähnliche Erscheinungen, und wir vernehmen mit verständnisvollem Interesse, daß in Grandchamp am Neuenburgersee eine Communauté besteht, die auf dem Klostergedanken beruht und bereits den Weg zu einer weiteren Gründung geebnet hat. Es ist in diesem Zusammenhang auf einen Bericht der Zeitschrift «Reformatio», Nr. 10, vom Oktober 1954, zu verweisen. Damit will nichts anderes gesagt werden, als daß sich heute das Verständnis für die Formen christlichen Dienens und Zusammenlebens, wie es in den Orden und Klöstern zu finden ist, erweitert und vertieft hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre die weitere Aufrechterhaltung des in Art. 52 der Bundesverfassung ausgesprochenen Verbotes als sachlich nicht gerechtfertigt zu betrachten.

VII.

Ist somit die Präsumption der Staatsgefährlichkeit des Ordens der Jesuiten (Art. 51) oder der Klöster und Orden (Art. 52) und der Störung des konfessionellen Friedens durch sie für die Zeit der Entstehung der Ausnahmeartikel und für heute zu bestreiten, so erhebt sich überdies die Frage, ob nicht — wenn im konkreten Einzelfalle doch eine Staatsgefährdung oder eine Störung des konfessionellen Friedens in Frage stände — seitens des Staates auch ohne verfassungsmäßige Ausnahmebestimmungen zum Rechten gesehen werden könnte. Einmal gilt der allgemeine Artikel 56 betreffend die Vereinsfreiheit, der die Bildung von Körperschaften verbietet, die in ihrem Zwecke oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Überdies ist das Schweizerische Strafgesetzbuch vor wenigen Jahren ausgebaut worden durch Bestimmungen gegen staatsgefährliche Umtriebe. Staatsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit liegt im konstitutionell-demokratischen Staate nicht schon darin, daß man mit staatsrechtlichen Prinzipien und Einrichtungen nicht einverstanden ist — was übrigens in bezug auf die Jesuiten und auf die Orden und Klöster in der Schweiz ausdrücklich bestritten wird —, solange man auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung steht. Ein Einschreiten gegen solche Bewegungen oder Organisationen bedarf nach heutiger Auffassung nicht einer verfassungsmäßigen Ausnahmenorm, wenn auf der andern Seite die gesetzliche Möglichkeit geboten ist, staatsgefährlichen Umtrieben zu begegnen. Wenn man also die Bestimmungen des Strafrechts als ausreichend ansieht für die Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe in den heute denkbaren und vorkommenden Formen, so ist nicht einzusehen, warum es einzig und ausgerechnet gegenüber den Orden und Klöstern und gegenüber dem Jesuitenorden und unter Umständen gegenüber andern Orden — siehe Art. 51, Abs. 2 — besonderer Normen auf der Verfassungsstufe bedarf, wenn man ihnen staatsgefährliche Umtriebe zum Vorwurf machen will. So betrachtet, müssen die konfessionellen Artikel 51 und 52 als besonders stoßendes Ausnahmerecht empfunden werden.

Auch bezüglich einer Störung des konfessionellen Friedens enthalten sowohl die Bundesverfassung in Art. 51, Abs. 2, wie das Schweizerische Strafgesetzbuch bereits zureichende Handhaben, ohne daß es gegenüber einzelnen virtuellen Ruhestörern, nämlich den Klöstern und den Jesuiten, noch einer besondern Verfassungsbestimmung bedürfte.

VIII.

a) Nach einem neueren Urteil von *freisinniger* Seite (Dr. *E. Bieri*, «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 2483, 10. Oktober 1954) läßt das Jesuitenverbot «sich geschichtlich als eine psychologische Reaktion der Sieger und als politische Kontributionsleistung der Verlierer von 1848 erklären». In gleicher Weise sind die Verschärfung des Jesuitenverbotes und die Aufnahme eines Klosterartikels in die Bundesverfassung von 1874 aus den politischen Zeitumständen zu verstehen. Angesichts der Feststellungen, daß von einer Staatsgefährlichkeit der Klöster und der Jesuiten damals und heute nicht die Rede sein kann und daß auch die Behauptung, es habe sich seinerzeit darum gehandelt, einer Störung des konfessionellen Friedens zu begegnen, nur von einem sehr einseitigen Urteil aufrechterhalten werden könnte, muß die Frage gestellt werden, ob es im Jahre 1955 nicht an der Zeit sei, die Reaktion von 1848 als abgeklungen und die Kontribution endlich als abgetragen zu betrachten. Die politischen Verlierer von 1848 haben sich nicht in eine sterile Opposition verrannt, sondern sie haben die Mitarbeit im Bunde aufgenommen und tragen seit Jahrzehnten mit an der Verantwortung im Bundesstaate, zu dem sie sich ohne Vorbehalte bekennen. Ich glaube beifügen zu dürfen, daß diese Mitarbeit notwendig und nützlich ist und sich bewährt. Der Gedanke der politischen Kontributionsleistung hat damit seinen Sinn verloren; er trägt heute mehr als je etwas Erniedrigendes an sich. Zum Zwecke einer Flurbereinigung sollte beseitigt werden, was schon damals von einem einsichtigen Bundesrate als verletzend angesehen worden ist und was unter den heutigen, veränderten Zeitumständen als doppelt verletzend empfunden werden muß. Es geht nicht an, für die Aufrechterhaltung des Ausnahmerechts heute nach neuen Begründungen zu suchen. Die Bereinigung und Beruhigung tritt erst ein, wenn unter das Geschehene, das wir heute in objektiver Rückschau ohne Leidenschaft zu überblicken und zu berurteilen vermögen, ein Strich gezogen und wenn die Diffamierung gegenüber dem katholischen Volksteil beseitigt wird.

b) Es geht heute nicht um die Frage einer strengen oder einer weiten Auslegung und Handhabung der Ausnahmeartikel. Im Vertrauen auf eine, der eingetretenen Entwicklung entsprechende tolerante Handhabung der Ausnahmeartikel wurde bisher davon abgesehen, die Frage ihrer Aufhebung in bestimmter Form zur Diskusion zu stellen. Man wollte nicht die Verantwortung auf sich laden, in heutiger Zeit ohne Not den Anstoß zu einer Bewegung zu geben, die an sich nicht eine Trübung des konfessionellen Verhältnisses und eine Weckung von Animositäten bedeuten muß, sie aber zur Folge haben könnte. Im Lauf der letzten Jahre wurde diese Frage jedoch von anderer Seite aufgegriffen, und dabei wurde uns mehrmals gesagt: Wenn ihr wollt, daß die Ausnahmeartikel aufgehoben oder abgeändert werden, dann stehen euch die verfassungsmäßigen Formen der Revision zur Verfügung. Diesen Standpunkt hat am 30. März 1949 der Bundesrat durch Herrn Bundesrat von Steiger im Nationalrat vertreten: es stehe nicht die Aufhebung oder Abänderung der Ausnahmebestimmungen zur Diskussion. «Wer das wünscht, dem steht der gesetzliche Weg offen, eine Verfassungsrevision anzubahnen.» Die gleiche Auffassung wurde, deutlicher und bestimmter, von andern Seiten geäußert. Es wurde uns ausdrücklich attestiert, daß es nicht auf unseren Antrieb geschehen sei, wenn nun die Diskusion über die Ausnahmeartikel eröffnet worden ist. Die eingeleitete Diskussion schuf aber die Veranlassung, den uns angeratenen Schritt nun doch zu unternehmen, im Vertrauen darauf, daß diejenigen, die uns den Rat erteilten, im gleichen Geiste sachlicher und leidenschaftsfreier Beurteilung zu einer zeitgemäßen Flurbereinigung Hand bieten werden.

c) Was geeignet sein könnte, das anzubahnende Gespräch einigermaßen zu belasten, das sind gewisse Befürchtungen, die mit einer befriedigenden Lösung des Problems verbunden werden. Einmal wird gesagt, daß die einengenden Verfassungsbestimmungen die Entwicklung des Katholizismus in der Schweiz offensichtlich nicht gehindert hätten. Das ist freilich keine Begründung, an der ungerechtfertigten Zurücksetzung festzuhalten. Dazu ist aber vor allem zu bedenken, daß staatliche Einschränkungsmaßnahmen ohnehin erfahrungsgemäß nicht das geeignete Instrument sind, um einer geistigen Macht entgegenzutreten. Die vor fünfundachtzig Jahren für viele stoßende Dogmatisierung der These vom unfehlbaren Lehramt des Papstes hat innerhalb des Katholizismus ihre Wirkungen geäußert, ohne in irgendeinem Staate durch

konstitutionelle Schranken beengt zu werden. Sie hat aber auch die treue, loyale und nutzbringende Mitarbeit der Schweizer Katholiken im schweizerischen Bundesstaate in keiner Weise gehindert und den Verantwortungswillen derselben nicht gemindert. Könnte man nicht beinahe behaupten: der Schlag, den man dazumal der katholischen Kirche zu versetzen glaubte, sei wirkungslos geblieben? Um so begründeter ist die Erwartung, es könne heute unter dieses Kapitel der Schlußstrich gezogen werden. Wenn man von einer solchen Lösung Weiterungen befürchtet, so kann dazu gesagt werden, daß weitere verfassungsmäßige Vorstöße, an die freilich niemand denkt, in jedem Falle auch wieder der verfassungsmäßigen Form bedürfen. In Zeiten der Not und Gefahr, an die wir alle uns erinnern, haben die Eidgenossen ohne Unterschied des politischen und religiösen Bekenntnisses ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber erfüllt. Wenn nun ein Unrecht, das heute noch in verfassungsmäßiger Form besteht, beseitigt wird, so wird dadurch im Katholizismus in der Schweiz, der auch heute eine Minderheit ist, das bisher vorhandene begründete Gefühl des Zurückgesetztseins behoben. Der Katholizismus wird dadurch nicht zu einer Aggression ermuntert; zu einer Expansion würden die Voraussetzungen, auch die ökonomischen, fehlen. Es liegt doch viel näher, zu erwarten, daß die Beseitigung einer Zurücksetzung, daß ein mutig, einsichtig und im Geiste der Versöhnlichkeit unternommener Akt der Gerechtigkeit uns gegenüber auch den katholischen Volksteil gegenüber dem Vaterlande verpflichten wird. Daraus wird nicht eine Beeinträchtigung, sondern eine Festigung des konfessionellen Friedens erwachsen, weil der konfessionelle Friede, den wir alle als hohes Gut erachten und erstreben, am besten gesichert werden kann, wenn er auf das Recht und auf das Vertrauen gegründet wird.

Diese Überzeugung ermutigt uns, den Bundesrat einzuladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung im Sinne der Aufhebung ihrer Artikel 51 und 52 zu unterbreiten.

## Kurse und Tagungen

### Werkwoche für Volkstheater und Laienspiel

In der Villa Vescovile in Balerna (TI) wird vom 31. Jui bis 6. August der vierte Ferienkurs für Volkstheater und Laienspiel durchgeführt. Eingeladen sind alle Spielleiterinnen und Spielleiter, Spielerinnen und Spieler der katholischen Standes- und Ortsvereine und aller übrigen katholischen Organisationen, also sowohl Geistliche als auch Laien. Zur Sprache kommt der gesamte Fragenkomplex der Bühne, wobei in froher Lebens- und Werkgemeinschaft grundsätzliche und praktische Erkenntnisse zur Förderung und Hebung des Volkstheaters herauskristallisiert werden. Im Mittelpunkt des Kursprogramms steht das Thema: Bausteine einer Inszenierung. Es werden eine Reihe von verschiedenartigen kurzen Einzelszenen in Gruppen besprochen, geprobt, vorgeführt und aufführungsreif gemacht. Der Zweck dieser Übungen ist eine praktische Schulung in den Aufgaben und Methoden der Regie unter besonderer Beachtung von Gebärde, Mimik und Bewegung. Darüber hinaus umfaßt das Kursprogramm eine gründliche Einführung in die neuere dramatische Literatur des Volkstheaters, praktische Schminkübungen und Bühnengestaltung. Kursleiter ist Dr. Iso *Keller,* Zürich. — Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Organisationsstelle: Spielberatung SKJV, St.-Karli-Quai 12, Luzern, Telefon (041) 2 69 12.

### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus St. Franziskus, Gärtnerstraße 25, *Solothurn,* vom 26.—30. September: Dr. P. *Maximilian,* Altötting; 10.—14. Oktober: Dr. P. *Maximilian,* Altötting.

## Persönliche Nachrichten

### Bistum Basel

*Priesterjubilare.* Die Feier des 50jährigen Priesterjubiläums begehen Resignat Hermann *Portmann,* Eschenbach (LU), Frühmesser Emil *Riegert,* Sins (AG), und Resignat Fridolin *Ruckstuhl,* Fischingen (TG). Die drei Jubilare sind die einzigen Überlebenden der 22 Ordinanden, die Bischof Leonhard Haas am 16. Juli 1905 in der Hofkirche zu Luzern zu Priestern geweiht hat.

### Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

*Goldenes Priesterjubiläum*

Als einziger Diözesanpriester begeht am 23. Juli Abbé François *Moynat,* Spiritual des Externat des Glacis, Genf, das 50jährige Priesterjubiläum.

### Abtei Disentis

In Disentis feierte am 29. Juni 1955 Se. Gnaden Abt Beda *Hophan* den 30. Jahrestag seiner Benediktion zum Abt des ältesten Benediktinerklosters diesseits der Alpen und beging am 12. Juli seinen 80. Geburtstag. Der hohe Jubilar hat als umsichtiger Leiter der Klostergemeinde und als Bauherr und Reorganisator der Klosterschule große Verdienste erworben. (Ergebene Glückwünsche. *Redaktion.)*

## Berichtigungen

In Nr. 26 der «SKZ» veröffentlichten wir aus der Feder unseres Mitarbeiters Dr. Josef *Bleß,* St. Gallen, eine Besprechung der *«Christlichen Gewerkschaftshefte»* (Zeitschrift des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz. 2. Jahrgang, April 1955).

Der Rezensent ersucht uns um Bekanntgabe folgender Korrektur: Auf Seite 321, 3. Spalte, muß es heißen: Die Tatsache, daß über 20 Prozent aller Fabrikarbeiter in Betrieben mit über 500 Arbeitern tätig sind, läßt.... statt: Die Tatsache, daß über 50 Prozent aller Fabrikarbeiter...

*Die Redaktion*

Um Mißverständnisse zu vermeiden, teilen wir mit, daß es sich bei der im Artikel «Christusverkündigung im Stadion» («SKZ» Nr. 27, S. 325) genannten Ortschaft um *Bürglen (TG)* und nicht um Bürglen (UR) handelt. *J. M.*

# NEUE BÜCHER

**Mayer, Suso, OSB: Neueste Kirchenrechtssammlung.** 1. Band 1917—1929. 566 S. Freiburg, Verlag Herder, 1953. 2. Band 1930—1939. 632 S. Freiburg, Verlag Herder, 1954.

Die primäre und grundlegende Funktion jeder Regierungsgewalt ist die Gesetzgebung. Die konkreten Gegebenheiten des menschlichen Gemeinschaftslebens, der ständige Wechsel seiner Probleme und Aufgaben stellen den Gesetzgeber, den kirchlichen so gut wie den staatlichen, immer wieder vor die Notwendigkeit, bestehende Gesetze aufzuheben, abzuändern, durch neue zu ersetzen oder bei Zweifeln Sinn und Grenzen einer Bestimmung festzulegen. So hat auch die kirchliche Gesetzgebung mit dem Erscheinen des Codex Iuris Canonici nicht Halt gemacht. Je mehr die Zahl der seither erschienenen Gesetze und Responsen und sonstigen diesbezüglichen Verlautbarungen anwuchs, desto dringender empfand man das Bedürfnis nach einer systematischen Zusammenstellung derselben. Bisher existierten fast nur Sammlungen der seit 1917 erfolgten Responsen. Zu den bekanntesten Editionen zählten die des Kardinals Joseph Bruno und des Franziskaners Cosmas Sartori. Die zahlreichen übrigen Erlasse und Verlautbarungen der römischen Kongregationen und Ämter blieben, weil in den Acta Apostolicae Sedis und in vielen Fachzeitschriften zerstreut, für viele nur schwer zugänglich. Dazu gesellte sich als weiteres Hindernis die lateinische Fassung dieser Dokumente. Der Beuroner Kirchenrechtler P. Suso *Mayer* hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, sämtliche seit 1917 erlassenen allgemeinen Gesetze, die Responsen und sonstigen kirchenrechtlichen Verlautbarungen des Hl. Stuhles in der Reihenfolge der Canones des CIC zu ordnen und mit wenigen Ausnahmen ins Deutsche zu übertragen. Bereits liegen die ersten zwei Bände vor, deren erster die Jahre 1917 (seit Erscheinen des CIC) bis und mit 1929, der zweite die Jahre 1930 bis 1939 umfaßt. Die nächsten Bände sollen jeder ebenfalls ein Jahrzehnt umfassen. Gute Dienste leistet das im Anhang beigegebene chronologische Verzeichnis aller Dokumente sowie ein einläßliches Sachregister.

Sosehr wir die Nützlichkeit dieser Publikation anerkennen, so möchten wir doch verschiedene Bedenken bezüglich der Auswahl vorbringen. Der Herausgeber betitelt sein Werk als Kirchenrechtssammlung. Laut Einleitung soll diese die Gesetze und Gesetzesauslegungen der Päpste in deren apostolischen Schreiben, die authentischen Entscheidungen der päpstlichen Interpretationskommission und die meisten wichtigeren Erlasse der römischen Kongregationen und Ämter aufnehmen. Geplant war also eine Gesetzessammlung. Es ist daher unbegreiflich und widerspricht dieser klaren Zielsetzung und dem Charakter der Sammlung, wenn P. Mayer auch die päpstlichen Enzykliken aufnimmt, die doch Verlautbarungen des Lehramtes, nicht der Gesetzgebung darstellen. Die ersten zwei Bände enthalten die z. T. umfangreichen Rundschreiben Pius' XI. über die christliche Erziehung (I. Bd., S. 397 ff.), «Mit brennender Sorge» mit Beifügung der Noten, die der deutsche Botschafter beim Hl. Stuhl und der Kardinalstaatssekretär nach Erscheinen dieses Rundschreibens austauschen (II./33 ff.), über das katholische Priestertum (II./71 ff.), «Casti connubii» (II./285 ff.), über den gottlosen Kommunismus (II./373 ff.), «Quadragesimo anno» (II./472 ff.). Von Pius XII. ist vorläufig die Enzyklika «Summi Pontifica-

tus» (II./393 ff.) wiedergegeben. Der Fehlgriff, diese lehramtlichen Dokumente einer Kirchenrechtssammlung einzureihen, wird besonders sichtbar angesichts der Schwierigkeiten, dieselben dem richtigen Canon zuzuteilen. So werden z. B. das Rundschreiben «Mit brennender Sorge» unter Can. 3, jene über den Kommunismus und «Summi Pontificatus» unter Can. 1322 eingereiht! Niemand sucht päpstliche Rundschreiben in einer Kirchenrechtssammlung, ganz abgesehen davon, daß die meisten dieser Rundschreiben in vielen wohlfeilen Ausgaben erhältlich sind.

Dasselbe ist zu sagen von andern Dokumenten lehramtlichen Charakters, z. B. vom apostolischen Schreiben Pius' XI. an die Generalobern der Orden und andern klösterlichen Genossenschaften von Männern, in welchem ausführlich die Rede ist von der Geschichte des Ordensstandes, seiner Förderung durch die Kirche, von Missionstätigkeit, Jugenderziehung und Pflege der Wissenschaft (I./153 ff.); oder von der Konstitution «Umbratilem» Pius' XI., die vom Wesen, der Bedeutung und Geschichte der kontemplativen Orden handelt (I./164 f.).

Ein weiterer Vorbehalt ist angebracht gegenüber den Konkordaten, von denen der Herausgeber die Konkordate mit dem Staat Bayern (1924), mit dem Freistaat Preußen (1929), mit dem Freistaat Baden (1932), mit dem Deutschen Reich (1933) und der Republik Österreich (1933) vollinhaltlich wiedergibt, während die andern noch gültigen Konkordate aufgezählt werden. Ein Konkordat regelt die kirchenpolitischen Beziehungen eines Landes und schafft somit partikuläres kirchliches Recht. Die Miteinbeziehung der Konkordate verstößt nun aber u. E. gegen das Auswahlprinzip und den Charakter dieser Sammlung, die Gesetze und Verlautbarungen wiedergeben will und soll, die das allgemeine Recht und die Gesamtkirche betreffen. Ebenso fragwürdig erscheint die Einordnung der Konkordate unter Can. 3, denn dieser Canon visiert die vor dem Erscheinen des CIC abgeschlossenen Konkordate, indem erklärt wird, die bestehenden Konkordate würden durch gegenteilige Bestimmungen des neuen Gesetzbuches nicht beeinträchtigt. Wer sich für die geltenden Konkordate interessiert, dem stehen die mustergültigen, mit den nötigen Kommentaren versehenen und überall bekannten Ausgaben erster Fachleute zur Verfügung: Angelo Mercati, Raccolta di concordati, Rom 1919 (neue Ausgabe 1954); Joh. Restrepo Restrepo, Concordata regnante SS. Domino Pio PP. XI. inita, Rom 1934; Angelo Perugini, Concordata vigentia, Rom 1934. Wenn P. Mayer die Konkordate schon aufnehmen wollte, so hätte die sauberste Lösung wohl darin bestanden, sie in einen Anhang zu verweisen.

Als weitere Fremdkörper dieser Kirchenrechtssammlung empfinden wir die zahlreichen Erlasse der verschiedenen röm. Kongregationen, die unter den Begriff der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung fallen. Das gilt z. B. für das Dekret, das die Gesellschaft (wohl richtiger Vereinigung) der «Freunde Israels» aufhebt (I./230), die Einführung eines neuen bleiernen Sigels in der Apost. Kanzlei (II./119), der Entscheid, daß die sog. Konferenzen des hl. Vinzenz von Paul keine Bruderschaft oder Vereinigung im Sinne des CIC seien (I./227), das Motu proprio, das die Statuten für die päpstliche Hochschule für Kirchenmusik in Rom festlegt (I./352), eine Verurteilung und Warnung des Hl. Offiziums vor sinnlicher Literatur (I./429) usw. Ähnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl anführen. Hierher gehören auch die Erlasse, die partikulärer Natur sind, z. B. Vorschriften für die italienischen Bischofskonferenzen (II./120 ff.), oder die Satzungen für die katholische Militärseelsorge in Deutschland (II.173) u. ä. Die Verlegenheiten, in die der Herausgeber gerät, wenn er die bunte Fülle dieser Dokumente dem «richtigen» Canon zuweisen soll, wirken oft geradezu bemitleidend, wenn nicht komisch.

Weil diese Sammlung für die Praxis bestimmt ist, müßte auch jede Aufhebung oder nachträgliche Änderung eines Gesetzes an der betreffenden Stelle sofort vermerkt werden und dürfte nicht auf spätere Bände verspart werden. Das ist z. B. der Fall bei Can. 1099 § 2. Das diesbezügliche Responsum der Interpretationskommission vom 20. Juli 1929 (I./322) ist hinfällig geworden durch das Motu proprio vom 1. August 1948, das den 2. Satz des Can. 1099 § 2 getilgt hat. Ähnliches gilt für Can. 808 bzw. für die ersten Milderungen des eucharistischen Nüchternheitsgesetzes (I./242 f.); diese letztern sind durch die Konstitution «Christus Dominus» vom 6. Januar 1953 von Grund auf revidiert worden.

Wir bedauern, an diesem Werk, das so viel Sammlerfleiß verrät, auf Mängel hinweisen zu müssen, die nicht nur akzidenteller Natur sind, sondern seine Struktur betreffen. Diese Kirchenrechtssammlung (schon der Titel ist unglücklich) läßt ein klares und konsequent durchgeführtes Auswahlprinzip vermissen. Die Ausscheidung aller Dokumente, die mit allgemeiner Gesetzgebung nichts zu tun haben — man denke nur an die umfangreichen Enzykliken und Konkordate — hätte nicht nur der Sammlung zum Vorteil gereicht, auch Umfang und Preis dieser pompösen Bände wären um ein Beträchtliches zusammengeschrumpft. *J. St.*

**Waach, Hildegard: Theresia von Avila, Leben und Werk.** 2. Auflage. Wien, Verlag Herder. 396 S.

Die Verfasserin, eine Nonne von der Heimsuchung, zeichnet nach den Schriften der großen, spanischen Mystikerin sehr quellennahe und doch unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur eine kurze, aber eindringliche Bilderfolge über das Leben der Heiligen. Der Zeitrahmen ist, soweit notwendig, nüchtern und anschaulich dargestellt. Die Mängel, auch in kirchlichen Kreisen, kommen wahrheitsgetreu und doch schonend zur Darstellung.

Der zweite Teil ist eine auf Grund der «Seelenburg» ebenso kurz wie gediegen gehaltene Beschreibung des Aufstieges der Seele zur Vereinigung mit Gott, die theologisch richtig und allgemein faßbar ist. Das Buch kann allen, die sich um das geistliche Leben mühen, als Einführung warm empfohlen werden.

*Dr. P. Barnabas Steiert, OSB, Engelberg.*

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:
Professorenkollegium der Theologischen Fakultät Luzern

Redaktionskommission:
Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung Frankenstraße 7—9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz: jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 7.70
Ausland: jährl. Fr. 19.—, halbjährl. Fr. 9.70
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

**Ausstellung**

KUNSTGEWERBEMUSEUM LUZERN

**Madonna in der Plastik**
**Glasmalerei**
**Alte Musikinstrumente**

Eröffnung gegen Ende Juli

Kongregationen und Vereine ermäßigter Eintritt

Anmeldung von weitern Leihgaben in guten Qualitäten (antike Einzel-Madonnen, Pietàs, Anna Selbdritt usw.) an die Ausstellungsleitung, Kunstgewerbemuseum Luzern.

**Meßweine**
sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft bei
**Fuchs & Co., Zug**
Telephon (042) 4 00 41
Vereidigte Meßweinlieferanten

**Für die Ferien**
erfolgt postwendende Bedienung für Kragen aller Art, Klapp- oder Reißverschluß-Collare, schwarze, kochechte Popeline- oder farbechte Trikothemden, Hosenträger, Lüstervestons, Tropicalanzüge, Nylonmäntel, Reisebreviere, Feldaltäre und alles Zubehör durch
**Tel. 041 / 2 44 31**
J. Sträßle, Kirchenbedarf, Luzern

*Für Ihre Ferien-Reisen der praktische und zuverlässige MOMENT-Fahrplan • Preis 1.50*

**Ideale Sommer-Soutanen**
aus sehr leichten, guten Reinwollstoffen in vielen Größen vorrätig, sehr vorteilhaft!

**Douilletten** und **Wessenberger,** die für Reisen wenig Platz benötigen, knitterfrei!

**J. Sträßle, Luzern**

---

Für die Zeit vom 23. Juli bis 15. August

## Kurgeistlicher

**gesucht.** Freie Station.

**G. Burch, Schwendi-Kaltbad** (OW), Tel. (041) 85 14 86.

---

**Gesucht** treue

## Haushälterin

Etwas ältere Person bevorzugt, in ein ländliches Pfarrhaus, leichte Stelle, ohne Besorgung des Gartens.
Offerten unter Chiffre 2974 befördert die Expedition der KZ.

---

Fräulein **sucht Stelle** als

## Haushälterin

in geistliches Haus. Im Kochen und allen Hausarbeiten gut bewandert. Eintritt nach Belieben. - Offerten u. Chiffre 2976 an die Expedition der Kirchenzeitung.

---

## Tochter

bewandert in Haus- u. Gartenarbeit, **sucht Stelle** zu geistlichem Herrn. Eintritt nach Uebereinkunft. — Offerten erbeten unter Chiffre 2975 an die Expedition der Kirchenzeitung.

---

**Religiöse Kunstbilder**
in geschmackvollen Rahmen

**Statuen**
in Holz und Kunststoff

**Weihwassergefäße**
in Holz, Keramik und Metall

**Kruzifixe**
in Holz und Metallkörper

**Rosenkränze**
in Silber und Weißmetall

Buch- und Kunsthandlung
**RÄBER & CIE., LUZERN**

---

# Meßwein

sowie in- und ausländische
**Tisch- und Flaschenweine**
empfehlen

**Gebrüder Nauer, Bremgarten**
Weinhandlung
Tel. 057 / 71240
● Beeidigte Meßweinlieferanten

---

## Erbitte höfl. jetzt

über die Ferienzeit, Kelche, Ziborien, Kommunionteller, Rauchfässer usw. zum Vergolden und Versilbern. Sorgfältigste Ausführung dieser Vertrauensarbeit durch Spezialwerkstätten, die seit Jahrzehnten große Erfahrung für gewissenhafte Renovation der Kultusgeräte haben.

**J. Sträßle, Luzern**
ARS PRO DEO

---

# Für Ferien- und Lagerleben!

**Barlogis — Der Zeltkoch**

150 Rezepte, herausgegeben durch den TCS.
54 Seiten, broschiert Fr. 2.50

**Gamper — Handbuch für Lagerleiter**

Eine Anleitung zum richtigen Gestalten von Ferienlagern
237 Seiten, illustriert, Hln. Fr. 8.85

**Gardi — Mit Rucksack, Zelt und Kochtopf**

Ein kleines Wanderbuch
167 Seiten, illustriert, Halbleinen Fr. 6.25

**Gürtler — Rätsel um Kay**

Die abenteuerliche Geschichte einer Pfadigruppe, der die Aufklärung eines großen, nicht alltäglichen Rätsels gelingt! Zum Vorlesen am Lagerfeuer!
142 Seiten, illustriert, Halbleinen Fr. 7.10

**Jungo — Pfadfinderführung und Seelsorge**

Ein Werkbuch, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der internationalen Kurse für Pfadfindergeistliche in Engelberg.
215 Seiten, broschiert Fr. 10.50

**Knobel — Das große Abenteuer Lord Baden-Powells**

Sein Leben und sein Werk.
Eine flott geschriebene Biographie des Schöpfers der Pfadfinderidee.
244 Seiten, illustriert, Leinen Fr. 12.80

**Reynolds — Bipi**

Die prächtige Lebensgeschichte Baden-Powells allen seinen Pfadfindern von einem seiner Freunde erzählt und im Auftrag des Weltpfadfinderbundes herausgegeben.
174 Seiten, Leinen Fr. 7.10

**Scherpf — Das große Lagerbuch**

Über Zelte, Wolkenkunde, Ausrüstung, Photographieren, Zeichnen, Fährten, Organisation, Buchführung, Morsen usw. gibt dieses prächtig illustrierte Buch hinreichend Auskunft.
432 Seiten mit Planbeilagen, Leinen Fr. 19.60

**Wiedemann — Kindervorlesebuch**

Eine Sammlung kindertümlicher Geschichten vergangener und heutiger Autoren, wobei in einem besondern Überblick kurz Inhalt und Quellenangabe genannt sind sowie die Vorlesezeit.
224 Seiten, Plasticband Fr. 6.90

Für **Wanderführer, Landkarten** und **Spielbücher** wenden Sie sich bitte an uns: Wir führen eine gepflegte Auswahl!

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

---

## Gelegenheit Windjacken!

schwarz (hierin heute Modefarbe auch f. Zivil), imprägnierter Baumwollstoff, absolut wasserdicht, läßt aber Transpiration durch. Führende Schweizer Qualitätsmarke «Rega», erprobte Strapazierqualität.

**Restposten:** 4 Stück in Normalgrößen 50, 2 Stück in Gr. 52, mit Innen- und Außentaschen, Gürtel. Dieses erstklassige Fabrikat stellt sich zur gewöhnlichen Konfektionsware zu hoch und wird zu reduziertem Preis à Fr. 100.— **liquidiert.** Probesendung.

**J. Sträßle, Luzern**
Tel. (041) 23318

---

**Gesucht** in einen kleineren Pfarrhof der Nordwestschweiz eine

## Haushälterin

Dieselbe soll in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert sein.
Offerten erbeten unter 2978 an die Expedition der Kirchenzeitung.

---

**Gebete des Heiligen Vaters Pius XII.**

34 Gebete, die der Heilige Vater während seines Pontifikates vorgebetet hat.
90 Seiten, Leinen Fr. 5.20
**Buchhandlung Räber & Cie., Luzern**

---

Ruhige, einfache

## Tochter

gesetzten Alters, **sucht Stelle** zu einem geistlichen Herrn, mit kleinem Betrieb. — Adresse unter 2979 erteilt die Expedition der Kirchenzeitung.

---

40jährige Tochter sucht neuen Posten zur Führung eines kleinen, gepflegten

## geistlichen Haushalts

Als Maschinenschreiberin besorge ich nebenbei auch gerne schriftliche Arbeiten. — Offerten erbeten unter Chiffre 2973 an die Expedition der KZ.

---

## Haushälterin

gesetzten Alters, **sucht Stelle** in Kaplanei oder kleineres Pfarrhaus. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft.

Offerten unter Chiffre 2972 erbeten an die Expedition der KZ.

---

## Haushälterin

gesetzten Alters, bewandert in allen Haus- und Gartenarbeiten, **sucht Stelle** zu geistlichem Herrn. — Eintritt ab Mitte September.

Offerten unter Chiffre 2977 an die Expedition der Kirchenzeitung.

# Aus bewährten Heilpflanzen

wird durch Destillation eine Kombinationswirkung erzielt, die rasche Hilfe bringt bei nervösen Beschwerden, wie nervöses Herzklopfen, Schwächegefühl, Unruhe und schlechter Schlaf. Die in Melisana Klosterfrau enthaltenen Heilkräfte sind ausschließlich aus pflanzlichen Stoffen gewonnen. Machen auch Sie einen Versuch mit diesem altbewährten Hausmittel. MELISANA ist in Apotheken und Drogerien erhältlich ab Fr. 1.95.

**Melisana hilft**

# Neuerscheinungen!

**Bekenntnis zur katholischen Kirche**

Die evangelischen Theologen Pfarrer Giebner, Dr. Klünder, Pfarrer Goethe und Professor Dr. Schlier rechtfertigen ihren Weg zum katholischen Glauben.

Nicht einer Befriedigung der Neugier dient dieses Buch mit vier Konversionsberichten, wie sie das Leben geschrieben hat; es sind die Schriftzüge des e i n e n Vaters, die hier sichtbar werden. Nur er kann das Getrennte vereinen.

193 Seiten, Leinen Fr. 9.—

**H. U. Instinsky — Bischofsstuhl und Kaiserthron**

Durch Kaiser Konstantin erfuhren Staat und Kirche bedeutende Strukturwandlungen. Den Ursachen und Anfängen solcher Spannungen, die bis in unsere Tage fortwirken, spürt dieses Buch des Mainzer Althistorikers nach.

124 Seiten, Leinen Fr. 10.10

**Jakob Murböck — Das Licht der Welt**

Zwölf Kapitel über unsere Kirche

Das Eigenartige und Wertvolle an diesem Gang durch die Zeit ist, daß uns nur eine große Sicht über das Geschick der Kirche im Lauf der Jahrhunderte geboten wird, sondern darüber hinaus ein ganzes und in immer gleicher Weise volles Bild entsteht von dem, was die Kirche ist, war und sein wird.

407 Seiten, illustriert, Leinen Fr. 19.50

**Victor Poucel — Gegen die Widersacher des Leibes**

Unmittelbar von unserm Leib her versteht es der französische Dichter und Physiologe, Priester und Ordensmann, an den verborgenen geistigen und geistlichen Sinn zu deuten, das «Gleichnis» in ihnen sichtbar zu machen. Ein Buch, das Guardini-Leser ansprechen wird!

284 Seiten, Leinen Fr. 14.15

**René Voillaume — Mitten in der Welt**

Das Leben der Kleinen Brüder Jesu von Pater de Foucauld

Dieses Buch geht uns alle an: Wo und wie wir auch leben, hier finden wir eine Wegweisung, wie wir — ohne unsere Situation gewaltsam zu überspringen — in die einfache und liebende Nachfolge Jesu gelangen können.

239 Seiten, Leinen Fr. 12.80

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

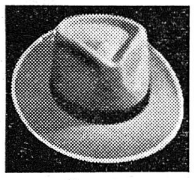

Für **FERIEN** und **REISE**
empfiehlt
CHAPELLERIE **FRITZ**
den **wetterfesten Sommerhut,**
das **Béret, das schwarze Hemd,**
den **Dauerkragen mit Collar**

**Basel,** Clarastr. 12
Telephon 24 60 26

Auswahlen werden gerne gemacht

**Kalophos**

Die sparsam brennende liturg. Altarkerze

Osterkerzen in vornehmer Verzierung
Taufkerzen Kommunionkerzen Weihrauch
Umarbeiten von Kerzenabfällen

**Hermann Brogle,** Wachswarenfabrikation, **Sisseln** Aarg.
Telefon 064 / 7 22 57

**KIRCHEN-VORFENSTER**

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

**Joh. Schlumpf AG., Steinhausen**
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. (042) 4 10 68

| | |
|---|---|
| Soutanen | ab Fr. 150.— |
| Anzüge, kurz | ab Fr. 180.— |
| Frackanzüge, 3teilig | ab Fr. 280.— |

Mäntel und Regenbekleidung in allen Größen und Preislagen.
Bekannt für gut und preiswert.
Verlangen Sie bitte Offerten.

**Enzler + Co.** GEGR. 1888
ALTSTÄTTEN SG.

Lesen Sie das Werk des berühmten Regisseurs von Calderons großem Welttheater, Einsiedeln

OSKAR EBERLE

# CENALORA

**Leben, Glaube, Tanz und Theater der Urvölker**

576 Seiten. 48 Bilder auf Tafeln, 25 Zeichnungen und 4 Karten im Text. In Leinen Fr. 27.30

Einige Urteile:

**«Neue Zürcher Nachrichten»:** «Ein mit Dank an den Verfasser zu begrüßendes, ein ob seines wohlgeordnet hingebreiteten Reichtums an Phänomen und seiner überall zu theoretischer Klarheit dringenden Energie des Geistes hoch schätzbares Werk.»

**«Renaissance»:** «Daß das Werk auch buchtechnisch glänzend dasteht, macht dem Verlag alle Ehre. Die vielen ausgezeichneten Fotos und zahlreiche Zeichnungen ergänzen die einzelnen Darstellungen vortrefflich und lassen so das Werk zu einem wertvollen Beitrag an die Erforschung der Theateranfänge wie auch zu einer umfassenden Schau der Kulturen der erforschten Stämme werden.»

**«Das Neue Buch»:** «Besonders sei noch hervorgehoben, daß es dem gelehrten Autor gelang, in einer schönen Sprache das Buch auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben.»

In allen Buchhandlungen

WALTER VERLAG OLTEN